

REGIONALGESETZ VOM 9. NOVEMBER 1983, NR. 15

Ordnung der Ämter der Region und Bestimmungen über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals¹

I. TITEL
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die neue Ämter- und Personalordnung der Region, um die größtmögliche organisatorische Leistungsfähigkeit für die Ausübung der Befugnisse zu verwirklichen, die laut dem mit Dekret des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 genehmigten Sonderautonomiestatut und den entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Region zustehen.

Art. 2 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die Region gewährleistet in ihrer Ämter- und Personalordnung:
- die Unparteilichkeit der Verwaltung, im Besonderen durch die Übersichtlichkeit der organisatorischen Strukturen und durch die Öffentlichkeit der Verfahren und der Akte, vorbehaltlich der Wahrung des Amtsgeheimnisses in den Fällen und innerhalb der Grenzen, die in den geltenden Gesetzen vorgesehen sind;
 - die Einfachheit, die Raschheit und Wirtschaftlichkeit der Verfahren und der Verwaltung, im Besonderen durch die ständige Bereitschaft zur Übernahme der modernsten Organisations- und Verfahrenstechniken und durch den Einsatz von Informatik-Systemen;
 - die Anpassungsfähigkeit der Strukturen, damit diese dauernd den Aufgaben der Region angepasst werden und für ein größeres Nahekommen an die Bedürfnisse der Gemeinschaft und der Bürger;
 - die Beteiligung und die Verantwortung des Personals aller Ebenen, auch durch Zuerkennung oder Übertragung von Zuständigkeiten;
 - die Aufwertung der individuellen Leistung und der Gruppenarbeit zum bestmöglichen Einsatz des Personals und zur Steigerung seiner beruflichen Fähigkeiten;
 - die Beachtung und Entwicklung des beruflichen Könnens der Mitarbeiter durch Schulung, Ertüchtigung und Fortbildung;
 - die Mobilität und Rotation des Personals als wesentlicher Beitrag zur Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung der beruflichen Voraussetzungen.

Art. 3 Regionalausschuss

(1) Der Regionalausschuss übt in Durchführung der Art. 4 Z. 1, 16 und 44 des Sonderstatuts die nachstehenden Aufgaben aus:

- er beschließt im Rahmen seiner Zuständigkeiten die Tätigkeitsprogramme in den Sachbereichen regionaler Zuständigkeit und gibt Richtlinien zu deren Durchführung heraus;
- er beschließt die Verordnungen zur Durchführung der Regionalgesetze;²
- er erteilt den Assessoren Weisungen für die Ausübung ihrer Befugnisse im Zusammenhang mit der im Sinne des Art. 42 des Sonderstatuts vorgenommenen Aufteilung der Amtsgeschäfte;³

¹ Im ABl. vom 30. November 1983, Nr. 62 – Sondernummer

² Buchstabe geändert durch Art. 8 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

³ Buchstabe geändert durch Art. 8 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

d) er beschließt die Ernennung der Dirigenten und der anderen Bediensteten der Region und die Beauftragung des Personals mit der Leitung der Organisationsstrukturen, wie es in diesem Gesetz vorgesehen ist;

e)⁴

(2) Der Regionalausschuss legt mit eigener Geschäftsordnung die Einzelheiten der Abwicklung der Sitzungen fest und bestimmt über die Teilnahme an diesen Sitzungen von Seiten der Dirigenten und/oder der Leiter der regionalen Ämter und/oder der Berater der Region im Zusammenhang mit den zu behandelnden Problemen und ohne Stimmrecht.

Art. 4 Präsident des Regionalausschusses

(1) Im Rahmen der Aufgaben, die dem Präsidenten des Regionalausschusses mit den Art. 40, 41, 42, 43 des Statuts übertragen sind, führt dieser den Vorsitz bei den Sitzungen des Regionalausschusses, leitet dessen Arbeiten und ändert, wenn er es für notwendig erachtet, die Reihenfolge der Behandlung von Angelegenheiten oder verschiebt sie auf eine andere Sitzung und verkündet das Ergebnis der Abstimmungen. Er verfolgt und koordiniert die Tätigkeit der Region, wobei er auch bei eigenen Besprechungen, an denen die Assessoren und die Dirigenten teilnehmen, den Vorsitz führt.

(2) Der Präsident des Regionalausschusses kann an Assessoren oder an Dirigenten die Ausübung einzelner Aufgaben übertragen, die gemäß Art. 40 Abs. 1 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 in seinen Zuständigkeitsbereich fallen.⁵

(3)⁶

Art. 5 Regionalassessoren

(1) Die Regionalassessoren stehen einer oder mehreren Organisationseinheiten vor, und zwar in Bezug auf die im Sinne des Art. 42 des Sonderstatuts in ihre Zuständigkeit fallenden Sachbereiche.

(2) Sie verwirklichen die politische und administrative Ausrichtung des Regionalausschusses in den Beziehungen zu den Organisationseinheiten und gewährleisten, dass diese sich bei ihrer Arbeit an die Regionalprogramme und an die dazugehörigen Durchführungspläne halten.

(3) Die Regionalassessoren üben die Aufgaben aus, die ihnen im Sinne des vorstehenden Art. 4 übertragen werden.

⁴ Buchstabe aufgehoben durch Art. 8 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

⁵ Absatz geändert durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

⁶ Absatz aufgehoben durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

II. TITEL
ÄMTERORDNUNG

I. Kapitel
Organisationseinheiten⁷

Art. 6⁸ Gliederung der Organisationseinheiten

(1) Die Organisationsstrukturen der Regionalregierung, deren Höchstanzahl 6 beträgt, umfassen das Sekretariat der Regionalregierung und die Abteilungen, die sich in Ämter gliedern.⁹

Art. 7¹⁰ Sekretariat des Regionalausschusses

(1) Das Sekretariat des Regionalausschusses unterstützt den Präsidenten und den Regionalausschuss bei der Bestimmung der allgemeinen Richtlinien und Zielsetzungen, pflegt die Zusammenarbeit zwischen den unterstellten Abteilungen sowie deren Koordinierung und überprüft die Projekte und Initiativen, an denen mehrere Organisationseinheiten beteiligt sind.¹¹

(2) Das Sekretariat des Regionalausschusses wird vom Sekretär des Regionalausschusses geleitet.¹²

(3) Der Sekretär, der von einem Vizesekretär unterstützt wird, welcher einer anderen Sprachgruppe als jener des Sekretärs angehört, wird gemäß dem vorstehenden Absatz oder unter den Bediensteten der Region ernannt, die mindestens im siebten Funktionsrang eingestuft und im Besitz des Doktorates sind.

(4) Die Ernennungen nach den vorstehenden Absätzen können in den Grenzen der in diesem Gesetz vorgesehenen Planstellen im Rang eines Dirigenten auch an Personen mit anerkannter Erfahrung und Sachkenntnis erteilt werden, die nicht der Verwaltung angehören, das Doktorat und die für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen besitzen, wobei von der Altersgrenze abgesehen wird. Die Ernennung wird mit Vertrag durch Beschluss des Regionalausschusses für eine Zeitspanne verfügt, die die Amtsdauer des Regionalausschusses nicht überschreitet. Der Vertrag kann erneuert werden. Dem mit Vertrag ernannten Sekretär und Vizesekretär erkennt der Regionalausschuss eine Besoldung, welche die für die Dirigenten vorgesehene Anfangsbesoldung nicht übersteigt, die in diesem Gesetz vorgesehene Direktionszulage sowie die Sonderergänzungszulage und die allenfalls zustehenden Familienzulagen zu.

⁷ Mit DPREg. vom 27. Oktober 2005, Nr. 12/L *Änderung der mit DPREg. vom 25. Februar 2003, Nr. 2/L erlassenen Verordnung betreffend die »Festsetzung der Befugnisse der Organisationseinheiten der Region und der entsprechenden Gliederungen«* wurde im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 eine teilweise Neuorganisation vorgenommen, wobei einige Ämter zusammengelegt und Organisationsstrukturen abgeschafft wurden, deren Zuständigkeiten mit RG vom 17. April 2003, Nr. 3 an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen wurden.

Mit DPREg. vom 16. Juni 2006, Nr. 7/L *Änderung der mit DPREg. vom 27. Oktober 2005, Nr. 12/L erlassenen Verordnung betreffend die »Festsetzung der Befugnisse der Organisationseinheiten der Region und der entsprechenden Gliederungen«* wurde im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 eine weitere Neuorganisation vorgenommen.

⁸ Artikel ersetzt durch Art. 1 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

⁹ Absatz ersetzt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

¹⁰ Artikel ersetzt durch Art. 2 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹¹ Absatz ersetzt durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

¹² Absatz ersetzt durch Art. 10 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

Art. 8¹³ Abteilungen und gleichgestellte Organisationseinheiten

[(1) Es sind das Rechnungsamt und die Dienst Einheit für Studien und Sprachangelegenheiten als funktionelle Unterstützung für die kollegiale Tätigkeit des Regionalausschusses errichtet. Diese sind in Ämter unterteilt und üben die in der Anlage A) zu diesem Gesetz angeführten Befugnisse aus.]¹⁴

[(2) Es sind ferner die nachstehenden Abteilungen errichtet, die sich in Landesinspektorate und Zentral- bzw. Außenämter gliedern und welche die in der Anlage A) zu diesem Gesetz angeführten Befugnisse ausüben:

- a) Abteilung I – Personalangelegenheiten;*
- b) Abteilung II – Kredit- und Genossenschaftswesen;*
- c) Abteilung III – Finanzangelegenheiten;*
- d) Abteilung IV – Lokalkörperschaften und Sozialangelegenheiten;*
- e) Abteilung V – Grundbuch und Kataster.]¹⁵*

(3) Die Abteilungen stellen Strukturen zur allgemeinen Koordinierung der von der Region in Ausübung ihrer Befugnisse und der ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben abgewickelten Tätigkeiten dar. Sie sind auf der Grundlage der nach einheitlichen Tätigkeitsbereichen erfolgten Zusammensetzung der nach diesem Gesetz errichteten Ämter festgelegt. Neben der Koordinierungstätigkeit üben die Abteilungen Tätigkeiten zur Verbindung der Verwaltungstätigkeit der Ämter mit der Regierungstätigkeit des Regionalausschusses aus.

(4) Jeder Abteilung oder gleichgestellten Organisationseinheit steht ein vom Regionalausschuss ernannter Abteilungsdirigent vor.

[(5) Sollte die Stelle des Leiters einer Abteilung oder gleichgestellten Organisationseinheit frei sein, kann die Leitung provisorisch in Erwartung der Ernennungsmaßnahme nach dem darauffolgenden Art. 24 einem anderen Abteilungsdirigenten oder Dirigenten einer gleichgestellten Organisationseinheit übertragen werden. Diese Übertragung erfolgt durch den Regionalausschuss auf Vorschlag des Präsidenten des Regionalausschusses.]¹⁶

(6) Die Abteilungen oder gleichgestellten Organisationseinheiten werden mit dem Dekret zur Aufteilung der Aufgabenbereiche unter die Regionalassessoren im Sinne des Art. 42 des Sonderstatuts dem Präsidenten des Regionalausschusses und/oder einem oder mehreren Regionalassessoren unterstellt.

(7) Hinsichtlich der Ernennung und der Tätigkeit der Kommissionen für die Vervollständigung und Neuanlegung des Grundbuches sowie für das ihnen zugeteilte Personal bleiben die im Regionalgesetz vom 8. November 1950, Nr. 17 und in den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen enthaltenen Bestimmungen aufrecht.

Art. 9¹⁷ Zentralämter

(1) Der Regionalausschuss bestimmt mit eigenem Beschluss die Zentralämter, in die sich die Organisationseinheiten nach dem vorstehenden Art. 6 gliedern.¹⁸

(2) Die Zentralämter, deren Gliederung an die Grundsätze der Notwendigkeit und der Wirtschaftlichkeit anzupassen ist, werden aufgrund von Kriterien der funktionellen Einheitlichkeit und mit Bezug auf spezifische Tätigkeitsziele und Probleme bestimmt.

(3) Die Befugnisse der Zentralämter werden mit dem Beschluss nach Abs. 1 genau angegeben.

(4) Die Höchstzahl der Zentralämter ist auf 27 festgelegt.

¹³ Artikel ersetzt durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁴ Absatz aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

¹⁵ Absatz aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

¹⁶ Absatz aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

¹⁷ Artikel ersetzt durch Art. 4 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁸ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. c) Z. 1) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

(5) Jedes Zentralamt wird von einem Amtsdirektor geleitet, der mit Beschluss des Regionalausschusses auf Vorschlag des Präsidenten des Regionalausschusses nach den im darauffolgenden Art. 25 vorgesehenen Einzelbestimmungen und Verfahren ernannt wird.

[(6) In Zusammenhang mit zeitweiligen Erfordernissen und jedenfalls für eine Zeitspanne von höchstens drei Monaten können zwei oder mehr Zentralämter von einem einzigen Amtsdirektor geleitet werden; falls die Stelle eines Amtsdirektors länger als die oben angegebene vorläufige Zeitspanne unbesetzt bleiben sollte, wird die provisorische Leitung des betroffenen Amtes in Erwartung des positiven Abschlusses der Ernennungsverfahren nach dem Art. 25 dieses Gesetzes einem Bediensteten übertragen, der wenigstens den siebten Funktionsrang bekleidet. Diese Übertragung erfolgt durch den Regionalausschuss auf Vorschlag des Präsidenten des Regionalausschusses; sie berechtigt für die entsprechende Laufzeit zur Zuerkennung der Direktionszulage nach dem Art. 52 dieses Gesetzes und stellt für das Ernennungsverfahren nach dem darauffolgenden Art. 25 und jedenfalls für die künftige Besetzung der freien Stelle keinen bewertbaren Titel dar.]¹⁹

Art. 10 Außenämter

(1) Die Außenämter des Grundbuchs üben die in der geltenden Gesetzgebung des Staates und der Region festgelegten Befugnisse betreffend die Führung der Grundbücher aus.²⁰

(2) Die Außenämter des Katasters üben die in der geltenden Gesetzgebung des Staates und der Region auf dem Sachgebiet des Grund- und städtischen Gebäudekatasters festgelegten Befugnisse aus.²¹

(3) Gegenüber den Direktoren der Außenämter finden die Bestimmungen nach Abs. 5 und 6 des vorstehenden Art. 9 Anwendung.²²

Art. 11²³ Aufgaben des Sekretärs des Regionalausschusses

(1) Der Sekretär des Regionalausschusses unterstützt den Präsidenten des Ausschusses und den Regionalausschuss in der Wahrnehmung der institutionellen Aufgaben der Körperschaft, wobei er auch Aufgaben in Bezug auf die Aufsicht über die Tätigkeit der Organisationseinheiten sowie die Aufgaben eines Personalchefs ausübt.

(2) Er nimmt als Schriftführer an den Sitzungen des Regionalausschusses teil und verfasst die entsprechenden Niederschriften.

(3) Er ist Urkundsbeamter von öffentlichen Akten im Interesse der Region.

(4) Er nimmt die Obliegenheiten eines Abteilungsdirigenten gegenüber den dem Sekretariat des Regionalausschusses unterstellten Ämtern wahr.

(5) Er koordiniert die Beziehungen zum Kontrollorgan.

Art. 12 Aufgaben des Vizesekretärs des Regionalausschusses

(1) Der Vizesekretär des Regionalausschusses unterstützt den Sekretär bei der Ausübung der im vorstehenden Artikel vorgesehenen Aufgaben und vertritt ihn bei Abwesenheit oder Verhinderung; er nimmt die normalerweise dem Sekretär zustehenden Obliegenheiten wahr, die ihm allenfalls vom Regionalausschuss nach Anhören des Sekretärs zugeteilt werden.²⁴

¹⁹ Absatz aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. c) Z. 2) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

²⁰ Absatz geändert durch Art. 5 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

²¹ Absatz geändert durch Art. 5 Abs. 2 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

²² Die ursprünglichen Abs. 3, 4 und 5 wurden durch Art. 5 Abs. 3 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 ersetzt.

²³ Artikel ersetzt durch Art. 6 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

²⁴ Absatz ersetzt durch Art. 7 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

(2) Er leitet außerdem das Sekretariat des Beirates für Gesetzgebung und Verwaltung der Region nach dem nachstehenden Art. 15.²⁵

Art. 13²⁶ Aufgaben der Abteilungsdirigenten oder der Dirigenten gleichgestellter Organisationseinheiten

(1) Der Dirigent der Abteilung oder der gleichgestellten Organisationseinheit koordiniert die Tätigkeit der Ämter, in die sich die Abteilung oder die gleichgestellte Organisationseinheit gliedert, und hat die Oberaufsicht über den Ablauf ihrer Tätigkeit.

(2) Er liefert dem Regionalausschuss, dem Präsidenten und den Assessoren die fachlichen Kenntnis- und Beurteilungselemente, die zur Analyse des Erfüllungsgrades des öffentlichen Interesses und zur Auswahl der entsprechenden Entscheidungen erforderlich sind.

(3) Er nimmt die Bestimmung der der Abteilung vom Regionalausschuss, vom Präsidenten und von den Assessoren vorgegebenen Zielsetzungen und deren Umsetzung in Arbeitsprogramme vor, von denen er den Durchführungsstand und die Ergebnisse überprüft.

(4) Er sorgt für die Ausübung der Befugnisse und für die Amtshandlungen, die in Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen betreffend die Regelung der in den Aufgabenbereich der Abteilung oder der gleichgestellten Organisationseinheit fallenden Tätigkeiten vorgesehen sind. Er verfügt hinsichtlich des einwandfreien Einsatzes des Personals und der Anwendung der der Abteilung oder Organisationseinheit zugeteilten Mittel, wobei er auch mit Bezug auf die den Aufgaben der Abteilung oder der Organisationseinheit entsprechenden Haushaltansätzen die Befolgung der Grundsätze für eine ordnungsgemäße, schnelle und wirtschaftliche Führung in der Verwaltung gewährleistet. Er sorgt durch Anwendung der notwendigen Amtshandlungen auch mit der Möglichkeit, Inspektionen zu verfügen, für alle Aufgaben und für die Kontrollen, die mit den Leistungen der Ämter zusammenhängen, wobei er die Befolgung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gewährleistet. Er formuliert Vorschläge und erlässt Verfügungen zur Lösung der Organisationsprobleme, zur Rationalisierung und Vereinfachung der Verfahren sowie zur Einführung neuer Arbeitstechniken und -methodologien.

(5) Neben der Unterzeichnung der zur Ausübung der Befugnisse der Abteilung oder der gleichgestellten Organisationseinheit durchgeführten Amtshandlungen steht dem Dirigenten der Abteilung oder der gleichgestellten Organisationseinheit die Unterzeichnung der Amtshandlungen mit verwaltungsexterner Tragweite unbeschadet der Amtshandlungen zu, die der Präsident des Regionalausschusses oder die Assessoren ihrer Zuständigkeit vorbehalten wollen.

(6) Er nimmt die ihm durch Gesetze und Verordnungen unmittelbar zugeteilten Aufgaben wahr.

(7) Er gehört dem im darauffolgenden Art. 15 vorgesehenen Beirat für Gesetzgebung und Verwaltung an und nimmt an innerhalb der Verwaltung bestehenden Kollegialorganen, Kommissionen und Beiräten teil.

(8) Der Leiter setzt die Ziele der Ämter aufgrund des jeweiligen Zuständigkeitsbereiches fest und entscheidet über die Bewertung der Amtsdirektoren sowie des Personals seiner Organisationseinheit, auch zwecks Zuerkennung der entsprechenden zusätzlichen Besoldungselemente unter Beachtung der Tarifverträge.²⁷

(9) Der Leiter unterbreitet dem Regionalausschuss jedes Jahr einen Bericht über die Verwaltungstätigkeit der jeweiligen Organisationseinheit, die Übereinstimmung mit den erteilten Richtlinien, die Gründe für die eventuell festgestellten Abweichungen und die zu deren Behebung erlassenen oder zu erlassenden Maßnahmen.²⁸

(10)²⁹

²⁵ Absatz geändert durch Art. 7 Abs. 2 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

²⁶ Artikel ersetzt durch Art. 8 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5.

²⁷ Absatz ersetzt durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

²⁸ Absatz ersetzt durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

²⁹ Absatz aufgehoben durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

Art. 13-bis³⁰ Aufgaben der Landesinspektoren des Grundbuchs und des Katasters

(1) Die Landesinspektoren des Grundbuchs und des Katasters unterstützen den zuständigen Abteilungsdirigenten bei der Koordinierung der Außenämter, in die sich die Abteilung gliedert, wobei sie ferner die Beachtung der vom Abteilungsdirigenten erlassenen Verfügungen im Rahmen derselben Ämter gewährleisten. Sie nehmen Überprüfungs- und Kontrollaufgaben über die von Außenämtern ausgeübte Tätigkeit auch durch die Durchführung eigener Inspektionen wenigstens zweimal im Laufe eines jeden Jahres wahr: Die Ergebnisse dieser Inspektionen müssen unverzüglich der zuständigen Abteilung mitgeteilt werden, die den Präsidenten und den zuständigen Assessor davon in Kenntnis setzt.

(2) Ausnahmsweise und bei dringender Notwendigkeit können die Landesinspektoren, falls aus irgendeinem Grund Direktionsstellen bei den Außenämtern frei werden sollten, vom Regionalausschuss oder bei Dringlichkeit vom Präsidenten des Regionalausschusses selbst mit der vorübergehenden Leitung eines oder mehrerer dieser Ämter beauftragt werden. Gleichfalls können die Landesinspektoren in Falle zeitweiliger, aus irgendeinem Grund erfolgter Abwesenheit des Direktors eines Außenamtes und zusätzlich zu den Bestimmungen nach dem darauffolgenden Art. 27 vom Regionalausschuss beauftragt werden, den abwesenden Direktor zu ersetzen.

Art. 14³¹ Aufgaben der Amtsdirektoren

(1) Der Amtsdirektor leitet die in den Aufgabenbereich des Amtes fallenden Tätigkeiten, wobei er bei der Anlegung dieser Tätigkeiten die notwendige Kollegialität im Auge hält und für eine korrekte und ausgeglichene Arbeitsverteilung sorgt. Er ist für die konkrete Ausübung der Befugnisse des Amtes verantwortlich und unterstützt im Besonderen den Dirigenten der zuständigen Abteilung oder der gleichgestellten Organisationseinheit bei der Erstellung der Arbeitsprogramme und der allfälligen spezifischen Pläne des Amtes, wobei er die notwendigen Elemente und Unterlagen zusammenstellt. Er unterzeichnet die mit der Tätigkeit des Amtes zusammenhängenden Akten, mit Ausnahme derjenigen, die aufgrund der verbundenen Kosten oder ihrer Art dem Leiter mit einem Akt allgemeinen Inhalts vorbehalten sind.³²

(2) Im Rahmen der obgenannten Programme pflegt er die Organisation und die Verteilung der Arbeit, wobei er die Angelegenheiten, die eine kollegiale Behandlung erfordern, und jene, die einem oder mehreren Bediensteten zu übertragen sind, bestimmt.

(3) Er sorgt durch Ausübung der notwendigen Amtshandlungen für die mit den Dienstleistungen des dem Amt zugeteilten Personals zusammenhängenden Obliegenheiten und Kontrollen, wobei er die Befolgung der Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen gewährleistet.

(4) Er ist vor dem zuständigen Leiter für die Tätigkeit des Amtes verantwortlich und unterbreitet demselben jedes Jahr einen Bericht über die durchgeführte Tätigkeit. Er entscheidet über die Bewertung des dem Amt zugeteilten Personals, auch zwecks Zuerkennung der entsprechenden zusätzlichen Besoldungselemente unter Beachtung der Tarifverträge.³³

(5) Die Direktoren der Grundbuchsämter erfüllen die in der geltenden Gesetzgebung auf dem Sachgebiet der Führung der Grundbücher angeführten Aufgaben. Sie sorgen ferner für die Arbeitsaufteilung unter den Bediensteten des Amtes aufgrund von Kriterien der Zweckdienlichkeit und erteilen Richtlinien für die einheitliche Bearbeitung der einzelnen Angelegenheiten, wobei sie mittels des zuständigen Landesinspektorates über eventuelle Fälle, die sie als zweifelhaft oder

³⁰ Artikel eingefügt durch Art. 9 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

³¹ Artikel ersetzt durch Art. 10 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

³² Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

³³ Absatz ersetzt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

umstritten erachten, nach Anhören des Dirigenten der Abteilung für Grundbuch und Kataster entscheiden.

(6) Die Direktoren der Katasterämter erfüllen die in der geltenden Gesetzgebung auf dem Sachgebiet des Katasters angeführten Aufgaben.

(7) Der Direktor des für die Behandlung der Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten zuständigen Amtes muss im Besitz des Titels eines Rechtsanwaltes oder eines Prozessbevollmächtigten sein. Die Ernennung zum Direktor dieses Amtes kann auch einer Person mit anerkannter Erfahrung und Sachkenntnis erteilt werden, die nicht der Verwaltung angehört, den Titel eines Rechtsanwaltes oder Prozessbevollmächtigten sowie die für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen besitzt. Die Ernennung wird mit Vertrag auf bestimmte Zeit vom Regionalausschuss für eine Zeitspanne verfügt, die jedenfalls die Amtsdauer des Regionalausschusses nicht überschreitet. Der Vertrag kann erneuert werden. Dem mit Beschluss des Regionalausschusses mit Vertrag ernannten Direktor dieses Amtes wird eine Besoldung, welche die den Regionalbediensteten im achten Funktionsrang zustehende Anfangsbesoldung nicht übersteigt, die im darauffolgenden Art. 52 Abs. 1 Buchst. c) vorgesehene Direktionszulage sowie die Sonderergänzungszulage und die allenfalls zustehenden Familienzulage zuerkannt. Neben der Unterzeichnung der für die Ausübung der Befugnisse des Amtes getroffenen Maßnahmen steht dem für die Bearbeitung der Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten zuständigen Direktor die Unterzeichnung der Maßnahmen mit verwaltungsexterner Tragweite unbeschadet der Maßnahmen zu, die der Präsident des Regionalausschusses seiner Zuständigkeit vorbehalten will.

(8) Sollte die Stelle des Direktors des für die Bearbeitung der Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten zuständigen Amtes unbesetzt sein, kann die Leitung provisorisch einem Dirigenten oder einem anderen Amtsdirektor im Besitz des Titels eines Rechtsanwalts oder eines Prozessbevollmächtigten übertragen werden.

Art. 15³⁴ Beirat für Gesetzgebung und Verwaltung

(1) Zur Erstellung der allgemeinen Programme der Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit der Region, zur kollegialen Behandlung der Probleme besonderer Tragweite und zur Vorbereitung von besonderen Initiativen wie die regionalen Konferenzen, die Kongresse, die Treffen und die Studententagungen, an denen Vertreter der Region teilnehmen, bedient sich der Regionalausschuss eines Beirates.

(2) Der Beirat erstellt den Wortlaut der Gesetzesinitiativen und der Verordnungen auf den Sachgebieten regionaler oder übertragener Zuständigkeit, wobei die allfälligen Vorschläge der im Sinne dieses Gesetzes errichteten Arbeitsgruppen berücksichtigt werden.

(3) Im Beirat sind bis zu drei Mitgliedern des Regionalausschusses in Hinsicht auf die Art der ihnen im Sinne des Art. 42 des Sonderstatuts vorbehaltenen Aufgabenbereichen, die möglichst verschiedenen Sprachgruppen angehören und von denen einer die Befugnisse des Vorsitzenden und einer des stellvertretenden Vorsitzenden ausübt, der Sekretär des Regionalausschusses, der Vizesekretär, die Abteilungsdirigenten, der Dirigent des Rechnungsamtes, der Dirigent der Dienst Einheit für Studien und Sprachangelegenheiten und der Direktor des Amtes für Rechts- und Gesetzgebungsangelegenheiten vertreten.

(4) Außerdem können von Fall zu Fall die Verantwortlichen der Landesinspektorate und der auf dem Sachgebiet betroffenen Ämter sowie Sachverständige verschiedener Fachbereiche mit besonderer Fachkenntnis, die nicht der Verwaltung angehören, in den Beirat berufen werden; es können außerdem von den Landesausschüssen Trient und Bozen oder von anderen öffentlichen Körperschaften namhaft gemachte Beamte oder Angestellte dazu berufen werden.

³⁴ Artikel ersetzt durch Art. 11 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5. Für die Durchführungsverordnung zu diesem Artikel siehe DPRA vom 12. Mai 2003, Nr. 7/L.

(5) Die Zusammensetzung des Beirates muss der Stärke der Sprachgruppen angepasst sein, wie sie im Regionalrat vertreten sind.

(6) Die Aufträge an nicht der Verwaltung angehörende Sachverständige werden vom Regionalausschuss an höchstens fünf Sachverständige für jede Gesetzesinitiative oder für die anderen in den vorstehenden Absätzen genannten Tätigkeiten erteilt.

(7) Mit der Maßnahme zur Erteilung des Auftrages oder mit nachfolgender Maßnahme wird das Ausmaß der in Bezug auf die Wichtigkeit der Arbeit im Sinne des darauffolgenden Art. 57 zu entrichtenden Vergütung festgelegt.

(8) Der Beirat kann von Fall zu Fall eines oder mehrere Mitglieder der Arbeitsgruppen nach dem darauffolgenden Art. 17 anhören.

(9) Für die Tätigkeit des Beirates nach diesem Artikel sowie für seine technisch-operative Unterstützung wird ein Sekretariat errichtet, das im Sinne des vorstehenden Art. 12 vom Vizesekretär des Regionalausschusses geleitet wird.

(10) Mit Beschluss des Regionalausschusses wird die Höchstanzahl des nach Rang und Berufsbild aufgeteilten Personals festgelegt, das dem Sekretariat des Beirates zuzuteilen ist.

(11) Der Schriftführer des Beirates verfasst die Tagesordnung, führt das Sitzungsprotokoll, übermittelt dem Regionalausschuss den Wortlaut der Gesetzesinitiativen, der vorbereiteten Verordnungen sowie jedes andere vom Beirat verfasste Schriftstück.

Art. 16³⁵

Art. 17³⁶ Arbeitsgruppen

(1) Zur Abwicklung von Studienaufträgen oder von Aufträgen für die verwaltungsmäßige oder technische Programmierung in den Fachbereichen regionaler oder übertragener Zuständigkeit, zur Vorbereitung einzelner Gesetzentwürfe und Verordnungen kann der Regionalausschuss eigene Arbeitsgruppen errichten.

(2) Die Arbeitsgruppen werden in Bezug auf das zu behandelnde Sachgebiet von einem Regionalassessor geleitet.

(3) Der Regionalausschuss legt die Richtlinien, die Zielsetzungen, die Dauer, die Vorgangsweise und die Zusammensetzung einer jeden Arbeitsgruppe fest.

(4) Die von den Arbeitsgruppen erarbeiteten Vorschläge werden dem Sekretariat des Beirates für die Gesetzgebungs- und Verwaltungstätigkeit zum Zwecke der Erfüllung der entsprechenden Aufgaben übermittelt.

(5) Falls die Aufträge besondere technische oder juristische Sachkenntnis erfordern, können sich die Arbeitsgruppen der Mitarbeit von höchstens fünf, im entsprechenden Fachbereich besonders bewanderten Sachverständigen bedienen, die nicht der Verwaltung angehören.

(6) Für die Erteilung der Aufträge an die Sachverständigen und für die Vergütungen an die Sachverständigen werden die Bestimmungen des vorstehenden Art. 15 Abs. 6 und 7 angewandt.

(7) Den Regionalbediensteten, die aufgefordert werden, in einer Arbeitsgruppe mitzuarbeiten, steht keine Vergütung für die innerhalb dieser Gruppe ausgeübte Tätigkeit zu.

³⁵ Artikel aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

³⁶ Artikel ersetzt durch Art. 13 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

Art. 18³⁷ Kabinettsamt des Präsidenten der Regionalregierung und des Vizepräsidenten – Stellvertreters des Präsidenten³⁸

(1) Die Kabinettsämter dienen zur funktionellen Unterstützung der Tätigkeit des Präsidenten der Regionalregierung und des Vizepräsidenten – Stellvertreters des Präsidenten und zur Behandlung der ihrem Zuständigkeitsbereich vorbehaltenen Angelegenheiten. Zum Kabinettsamt des Präsidenten bzw. zum Kabinettsamt des Vizepräsidenten – Stellvertreters des Präsidenten gehören das Presseamt und das Amt für Öffentlichkeitsarbeit gemäß dem Dekret zur Aufteilung der Aufgabenbereiche laut Artikel 8 Absatz 6.³⁹

(2) Das planmäßige Personal der Kabinettsämter wird auf eine Höchstanzahl von insgesamt zwanzig Bediensteten festgelegt.⁴⁰

(3) Die Kabinettschefs werden vom Präsidenten der Regionalregierung bzw. vom Vizepräsidenten – Stellvertreter des Präsidenten aus den Reihen des Personals der Region, des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gewählt.⁴¹

(4) Zu Kabinettschefs können auch Personen ernannt werden, die nicht der Verwaltung angehören, soweit diese im Besitz des für die Zulassung in die siebte Funktionsebene vorgesehenen Studientitels sowie der anderen für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen sind, wobei von der oberen Altersgrenze abgesehen wird. Die Ernennung wird mit Vertrag mit Beschluss des Regionalausschusses auf Vorschlag des Präsidenten oder des Vizepräsidenten – Stellvertreters des Präsidenten für eine Zeitspanne verfügt, die die Amtsdauer des Präsidenten des Regionalausschusses oder des Vizepräsidenten – Stellvertreters des Präsidenten nicht überschreitet. Die Ernennung kann auf begründeten Antrag des Präsidenten oder des Vizepräsidenten – Stellvertreters des Präsidenten vom Regionalausschuss widerrufen werden.⁴²

(5) Dem Presseamt können neben dem für die Funktionsfähigkeit des Amtes erforderlichen Personal höchstens zwei im gesamtstaatlichen Verzeichnis eingetragene, auch verwaltungsexterne Journalisten zugeteilt werden, die mit befristetem Vertrag für einen die Amtsperiode der Regionalregierung nicht überschreitenden Zeitraum einzustellen sind. Die tarifvertraglichen Verhandlungen bezüglich der dienst- und besoldungsrechtlichen Behandlung erfolgen gemäß der bereichsspezifischen Regelung auf der Grundlage der von der Regionalregierung erteilten Richtlinien. Für die Zwecke der Sozialversicherung werden die Journalisten bei der Nationalen Vorsorgeanstalt für italienische Journalisten gemäß den geltenden Bestimmungen eingetragen.⁴³

(6)⁴⁴

(7)⁴⁵

(8)⁴⁶

(9) Die Kabinettschefs und das den Kabinettsämtern zugeteilte Personal dürfen weder in die Tätigkeit der anderen Regionalämter eingreifen noch an ihre Stelle treten. Sie sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben direkt dem Präsidenten des Regionalausschusses oder dem Vizepräsidenten – Stellvertreter des Präsidenten verantwortlich.⁴⁷

(10) Aus funktionellen Erfordernissen dürfen höchstens drei Bedienstete des Kabinettsamtes den Dienstsitz in Bozen haben.

³⁷ Artikel ersetzt durch Art. 14 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

³⁸ Überschrift ersetzt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) Z. 1) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

³⁹ Absatz ersetzt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) Z. 2) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁴⁰ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) Z. 3) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁴¹ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) Z. 4) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁴² Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) Z. 5) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁴³ Absatz ersetzt durch Art. 13 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4 und durch Art. 6 Abs. 1 des RG vom 27. Juli 2021, Nr. 5

⁴⁴ Absatz aufgehoben durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

⁴⁵ Absatz aufgehoben durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

⁴⁶ Absatz aufgehoben durch Art. 18 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4

⁴⁷ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. d) Z. 6) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

Art. 19⁴⁸ Sekretariate des Präsidenten der Regionalregierung, des Vizepräsidenten – Stellvertreters des Präsidenten und der Assessoren⁴⁹

(1) Dem Präsidenten der Regionalregierung und dem Vizepräsidenten – Stellvertreter des Präsidenten werden zwei Sekretäre unmittelbar unterstellt, von denen einer die Befugnisse eines Leiters des Sekretariats ausübt und die an der politischen Tätigkeit des Präsidenten und des Vizepräsidenten – Stellvertreters des Präsidenten mitarbeiten. Aus funktionellen Erfordernissen darf einer der zwei Sekretäre den Dienstsitz in Bozen haben.⁵⁰

(2) Jedem wirklichen Assessor oder Ersatzassessor wird ein Sekretär unmittelbar unterstellt, der die Aufgabe hat, bei der politischen Tätigkeit des Assessors mitzuarbeiten.

(3) Die Sekretäre werden aus den Reihen des Personals des Einheitsstellenplans der Region ausgewählt. Die Sekretäre dürfen auch aus den Reihen der Bediensteten des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften nach der entsprechenden „Abordnung“ zur Region ernannt werden.

(4) Zu Sekretären dürfen ebenfalls Personen ernannt werden, die nicht der Verwaltung angehören, soweit diese im Besitz der für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen sind, wobei von der oberen Altersgrenze abgesehen wird. Die vorgenannte Ernennung wird mit Vertrag auf bestimmte Zeit und jedenfalls für eine Zeitspanne verfügt, die die Amtsdauer des Präsidenten des Regionalausschusses oder des Vizepräsidenten – Stellvertreters des Präsidenten oder der Assessoren nicht überschreitet. Die Ernennungen können vom Regionalausschuss auf begründeten Antrag derselben widerrufen werden.⁵¹

(5) Die Ernennungen nach dem vorstehenden Absatz erfolgen mit Beschluss des Regionalausschusses jeweils auf Namhaftmachung des Präsidenten des Regionalausschusses oder des Vizepräsidenten – Stellvertreters des Präsidenten oder des Assessors.⁵²

(6) Die Sekretäre sind für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben jeweils dem Präsidenten des Regionalausschusses oder dem Vizepräsidenten – Stellvertreter des Präsidenten oder dem Assessor verantwortlich.⁵³

(7) Jeder Sekretär kann bei der Durchführung der praktischen Obliegenheiten von einem Regionalbediensteten oder von einem bei der Region in der Form der „Abordnung“ überstellten Bediensteten des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften unterstützt werden.

(8) Aus funktionellen Erfordernissen darf das den Sekretariaten der Assessoren zugeteilte Personal den Dienstsitz in Bozen haben.

(9) Bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten können die Sekretäre die Leiter der Abteilungen und der gleichgestellten Organisationseinheiten zu Rate ziehen; sie dürfen jedoch weder in die Tätigkeit der Ämter eingreifen noch an ihre Stelle treten.

Art. 20 Interne Organisation der Arbeit

(1) Im Rahmen der im Sinne dieses Gesetzes angeführten Befugnisse wird die Festlegung und die Zuteilung der den einzelnen Bediensteten zustehenden Aufgaben auch in Bezug auf Zielsetzungen und spezifische Pläne innerhalb der Abteilungen und der Ämter von den entsprechenden Dirigenten oder Amtsleitern verfügt.

(2) Die Zuteilung der Aufgaben muss in Übereinstimmung mit den Erklärungen betreffend den Funktionsrang bei der Einstufung sowie mit den Obliegenheiten des bekleideten Berufsbildes erfolgen.

⁴⁸ Artikel ersetzt durch Art. 15 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

⁴⁹ Überschrift geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. e) Z. 1) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁵⁰ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. e) Z. 2) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁵¹ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. e) Z. 3) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁵² Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. e) Z. 4) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁵³ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. e) Z. 5) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

(3) Unter Beachtung der Berufsbilder und in Übereinstimmung mit den dienstlichen Erfordernissen müssen bei der Zuteilung der Aufgaben die Entfaltung der Fähigkeiten und der individuellen Begabung, die Austauschbarkeit zwischen den zugeteilten Arbeitsposten, der individuelle Beitrag und die Unterstützung der kollegialen Arbeit gefördert werden.

Art. 21 Zuständigkeitsstreite

(1) Über die allfälligen Zuständigkeitsstreite zwischen den Abteilungen entscheidet nach Anhören des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten der Regionalausschuss.

(2) Über allfällige Zuständigkeitsstreite zwischen Ämtern einer gleichen Abteilung entscheidet der Leiter der Abteilung.

Art. 22 Verantwortung der Dirigenten und der Amtsleiter

(1) Im Rahmen der jeweiligen Aufgabenbereiche sind die Dirigenten, die Amtsleiter und die Beamten, die den in diesem Titel vorgesehenen Organisationseinheiten vorstehen, für die Verwaltungsakte, an denen sie mitgewirkt haben, sowie für die Unterlassung von Amtshandlungen verantwortlich, zu denen sie kraft Gesetz verpflichtet sind

(2) Die Bestimmung nach dem vorstehenden Absatz schließt die Verantwortung des den Abteilungen oder den Ämtern zugeteilten Personals für die von diesem durchgeführten oder unterlassenen Amtshandlungen oder die ihm im Rahmen der jeweils zugeteilten Aufgaben zustehen, nicht aus. Zu diesem Zweck muss in jedem Verwaltungsakt der Name des Verfassers angegeben sein.

II. Kapitel

Leitung der Organisationseinheiten

Art. 23⁵⁴ Dirigentenlaufbahn

(1) Die Dirigentenlaufbahn umfasst einen einzigen Dirigentenrang.

(2) Das Personal im Rang eines Dirigenten übt die Befugnisse des Sekretärs oder Vizesekretärs des Regionalausschusses oder des Dirigenten aus.⁵⁵

(3) Der Auftrag zur Leitung der Abteilungen wird vom Regionalausschuss für einen die Dauer der Legislaturperiode nicht überschreitenden Zeitraum erteilt und kann erneuert werden.⁵⁶

(3-bis)⁵⁷

⁵⁴ Artikel ersetzt durch Art. 16 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

⁵⁵ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. f) Z. 1) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁵⁶ Absatz ersetzt durch Art. 8 Abs. 1 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5

⁵⁷ Absatz eingeführt durch Art. 22 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5 und aufgehoben durch Art. 3 Abs. 2 des RG vom 6. Dezember 1993, Nr. 22

Art. 23-bis⁵⁸ Verzeichnis der Führungskräfte

1. Es wird das Verzeichnis der Führungskräfte eingeführt, in welches die Regionalbediensteten mit der Qualifikation Führungskraft eingetragen werden.

2. Für jede eingetragene Führungskraft enthält das Verzeichnis den Lebenslauf und das Berufsbild einschließlich Berufserfahrung, Bildung und ausgeführter Aufträge.

3. Führungskräfte, denen der Auftrag in den in der Rechtsordnung vorgesehenen Fällen widerrufen bzw. wegen negativer Bewertung nicht erneuert wurde oder kein weiterer Auftrag erteilt wurde, bleiben für die Dauer von höchstens drei Jahren im Verzeichnis und ihnen steht die auftragsbezogene differenzierte Vergütung nicht zu.

4. Unbeanstandete Führungskräfte, denen der Auftrag nicht erneuert wurde, bleiben für die Dauer von höchstens fünf Jahren im Verzeichnis und ihnen steht die auftragsbezogene differenzierte Vergütung nicht zu.

5. Führungskräfte ohne Auftrag stehen für den Zeitraum, in dem sie weiterhin im Verzeichnis eingetragen sind, zur Verfügung und werden mit der Ausübung unterstützender Tätigkeiten bei den Organisationsstrukturen betraut. Wird der Führungskraft in diesem Zeitraum kein neuer Führungsauftrag erteilt, verliert sie nach Ablauf dieser Frist ihre Qualifikation als Führungskraft; sie wird aus dem Verzeichnis gestrichen und in die Qualifikation Amtsdirektor – auch überzählig – mit Anerkennung des erreichten Dienstalters eingestuft.

6. Führungskräfte, die Führungsaufträge bei anderen öffentlichen Verwaltungen in Abordnung übernehmen, bleiben bis zum eventuellen Übergang in den Stellenplan dieser Verwaltungen im Verzeichnis eingetragen.

Art. 24⁵⁹ Leitung der Abteilungen⁶⁰

(1) Mit der Leitung der Abteilungen wird das Personal im Führungsrang beauftragt.⁶¹

[(1-bis) In das Verzeichnis laut Abs. 1 wird auch das Personal der Region eingetragen, das die Eignung zur Übernahme von Führungsaufgaben durch das Bestehen der Prüfung ähnlicher Lehrgänge oder Wettbewerbsverfahren erlangt hat, die von den Autonomen Provinzen Trient und Bozen, den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen sowie den Gemeinden der Region im Sinne der jeweiligen Gesetzesbestimmungen ausgeschrieben wurden.]⁶²

⁵⁸ Artikel eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. g) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Bei Erstanwendung werden die Qualifikation Führungskraft und die sich daraus ergebende Eintragung in das entsprechende Verzeichnis den Regionalbediensteten zuerkannt, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RG Nr. 2/2024 im Verzeichnis des zur Übernahme von Führungsaufgaben geeigneten Personals eingetragen sind und einen Führungsauftrag innehaben. (Siehe Art. 12 Abs. 2 des RG Nr. 2/2024). Bei Erstanwendung werden die Regionalbediensteten ohne Führungsauftrag, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des RG Nr. 2/2024 im Verzeichnis des zur Übernahme von Führungsaufgaben geeigneten Personals eingetragen sind, in eine besondere Sektion des neu eingeführten Verzeichnisses für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren eingetragen, wobei ihnen keine differenzierte Vergütung zusteht. Wird ihnen in diesem Zeitraum kein Führungsauftrag mit gleichzeitiger Zuerkennung der Qualifikation Führungskraft erteilt, so werden sie aus dem Verzeichnis gestrichen. Die Eintragung in der besonderen Sektion gibt kein Anrecht auf die Auftragserteilung im Falle unbesetzter Stellen für Führungskräfte, für deren Besetzung die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden können. (Siehe Art. 12 Abs. 3 des RG Nr. 2/2024).

⁵⁹ Artikel ersetzt durch Art. 17 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

⁶⁰ Die Überschrift des Art. 24 wurde durch Art. 8 Abs. 2 Buchst. a) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5 ersetzt.

⁶¹ Die geltenden Abs. 1-6 ersetzen die ursprünglichen Abs. 1-10 im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5. Absatz zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) Z. 1) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁶² Absatz eingefügt durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17 und aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) Z. 2) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

(2) Bei der Erteilung der Führungsaufträge werden die Art und die Charakteristika der durchzuführenden Tätigkeiten und Programme in Bezug auf die beruflichen Kompetenzen und Fähigkeiten berücksichtigt.⁶³

(3) Der Regionalausschuss kann aus begründeten organisatorischen Erfordernissen die Rotation der Aufträge vor Ablauf derselben verfügen.⁶⁴

(4) Der Führungsrang wird infolge von öffentlichen Wettbewerben nach Prüfungen oder nach Prüfungen und Bewertungsunterlagen erteilt, die aufgrund der Anzahl der zu erteilenden Aufträge ausgeschrieben werden.⁶⁵

(5) Für die Teilnahme an den Wettbewerben sind auf jeden Fall ein Masterabschluss oder ein gleichwertiger Hochschulabschluss und die Qualifikation Amtsdirektor oder alternativ dazu mindestens fünf Jahre Berufserfahrung in Stellen für leitende Beamte der Region oder anderer öffentlicher Körperschaften oder in den Führungsrängen öffentlicher oder privater Betriebe erforderlich. Die im vorstehenden Satz geforderte Berufserfahrung wird um zwei Jahre reduziert, sofern der Bewerber im Besitz eines Forschungsdoktorats oder eines Spezialisierungsdiploms ist, das an einer der mit Dekret des Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Bildung, Universität und Forschung bestimmten Spezialisierungsschulen erworben wurde.⁶⁶

(6) Der Regionalausschuss legt mit Verordnung – in den Grenzen laut Abs. 4 – die verschiedenen möglichen Wettbewerbsverfahren, die Prüfungen und deren Durchführungsmodalitäten die Kriterien für die Bewertung der Unterlagen – auch zur Aufwertung des internen Personals – sowie die Strukturen fest, für welche der Besitz des Nachweises über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache erforderlich ist.⁶⁷

(7) - (10) (...) ⁶⁸

(11) Zum Zwecke der Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes des sprachlichen Proporz kann die Ernennung zum Dirigenten unter Beachtung des Art. 15 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 vom Regionalausschuss auf Berufung auch an Personen mit nachgewiesener Berufserfahrung und Fachkundigkeit erteilt werden, die nicht der Verwaltung angehören und das Doktorat sowie die für die Zulassung zum Dienst bei der Region vorgeschriebenen allgemeinen Voraussetzungen besitzen, wobei von der Altersgrenze abgesehen wird.⁶⁹

(11-bis) Der Auftrag eines Dirigenten kann außerdem Personal anderer öffentlicher Verwaltungen in der Stellung einer Abordnung erteilt werden, wenn dieses Personal bei der Zugehörigkeitskörperschaft einen Dirigentenrang bekleidet, der jenem gleich ist oder einer vergleichbaren Funktion entspricht, wie in diesem Gesetz vorgesehen ist, und ferner das Doktorat besitzt. Diesem Personal gebührt die für den erteilten Auftrag vorgesehene Positionszulage. Das abgeordnete Personal muss – bei sonstigem Widerruf der Abordnung – den Nachweis der Stufe C1 über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache im Sinne des Dekrets des

⁶³ Die geltenden Abs. 1-6 ersetzen die ursprünglichen Abs. 1-10 im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5.

⁶⁴ Die geltenden Abs. 1-6 ersetzen die ursprünglichen Abs. 1-10 im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5.

⁶⁵ Absatz ersetzt durch Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5 und durch Art. 14 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4, später geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) Z. 4) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2 und zuletzt durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

⁶⁶ Die geltenden Abs. 1-6 ersetzen die ursprünglichen Abs. 1-10 im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5. Absatz später geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) Z. 4) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2 und zuletzt durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

⁶⁷ Die geltenden Abs. 1-6 ersetzen die ursprünglichen Abs. 1-10 im Sinne des Art. 8 Abs. 2 Buchst. b) des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5. Der Abs. 6 wurde durch Art. 14 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 17. Mai 2011, Nr. 4 ersetzt. Absatz zuletzt geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) Z. 5) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁶⁸ Die Abs. 1-10 wurden im Sinne des Art. 8 Abs. 2 des RG vom 15. Juli 2009, Nr. 5 durch die Abs. 1-6 ersetzt.

⁶⁹ Absatz ersetzt durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 6. Dezember 1993, Nr. 22

Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 besitzen oder ihn binnen drei Jahren ab der Auftragserteilung erlangen.⁷⁰

(11-ter) Die Ernennungen gemäß Abs. 11 dieses Artikels dürfen jedenfalls die Höchstgrenze von dreißig Prozent der für den Dirigentenrang vorgesehenen Planstellen insgesamt nicht überschreiten.⁷¹

(11-quater) Für die Ernennungen gemäß Abs. 11 ist der Besitz des Nachweises der Stufe C1 über die Kenntnis der italienischen und der deutschen Sprache gemäß Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 752 vom 26. Juli 1976 erforderlich.⁷²

(11-quinquies) Die Regionalregierung kann in den Grenzen von 10 Prozent der Führungskräfte-Planstellen und auf jeden Fall mindestens für eine Personaleinheit den Führungsauftrag mit befristetem Arbeitsvertrag an verwaltungsexterne Personen erteilen, die eine verwaltungsintern nicht vorhandene besondere berufliche Qualifikation nachweisen können und im Besitz der für den auszuübenden Auftrag erforderlichen Voraussetzungen sind. Die Arbeitsverträge laut diesem Absatz dürfen nicht die Dauer der Legislaturperiode überschreiten und können verlängert werden.⁷³

Art. 24-bis⁷⁴ Mobilität

(1) Mit dem Ziel, die Führungs- und Berufskompetenz in neuen Bereichen einzusetzen, um den Erwerb neuer Kompetenzen zu ermöglichen, sowie Flexibilität und innovative Vorhaben zu fördern, wird die Mobilität der Führungskräfte mit anderen öffentlichen Körperschaften gewährleistet.

(2) Führungskräfte, die in den Wartestand versetzt werden, um einen befristeten Führungsauftrag bei einer anderen öffentlichen Körperschaft zu übernehmen, behalten die erworbene Qualifikation bei. Der Auftrag wird nach den von der aufnehmenden Körperschaft vorgesehenen Modalitäten erteilt.

Art. 24-ter⁷⁵ Qualifikation Amtsdirektor

⁷⁰ Absatz eingefügt durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 6. Dezember 1993, Nr. 22 und geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) Z. 6) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁷¹ Absatz eingefügt durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 6. Dezember 1993, Nr. 22 und geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) Z. 7) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁷² Absatz eingefügt durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 6. Dezember 1993, Nr. 22 und geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. h) Z. 8) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁷³ Absatz hinzugefügt durch Art. 11 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 15. Dezember 2016, Nr. 17

⁷⁴ Artikel eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁷⁵ Artikel eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Die neue Regelung betreffend die Amtsdirektoren laut Art. 12 des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2 gilt ab dem ersten Tag des Monats nach Unterzeichnung des Tarifvertrags betreffend das Personal des Bereichs Amtsdirektoren laut Art. 4 Abs. 1-ter des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 i.d.g.F. Bis zu diesem Datum finden die Bestimmungen dieses Gesetzes in dem vor den durch das RG Nr. 2/2024 eingeführten Änderungen geltenden Wortlaut Anwendung. (Siehe Art. 12 Abs. 4 des RG Nr. 2/2024). Im Hinblick auf den Abschluss des Tarifvertrags betreffend den Bereich Amtsdirektoren gelten als repräsentativ die Gewerkschaften, die unter ihren Mitgliedern eine Anzahl an Amtsdirektoren zählen, die mindestens 5 Prozent der bei den Verwaltungen des Bereichs insgesamt ausgestellten Vollmachten für den Einbehalt des Gewerkschaftsbeitrags entspricht, sowie der Gewerkschaftsbund laut Art. 9 des Dekrets des Präsidenten der Republik vom 6. Jänner 1978, Nr. 58. Die Gewerkschaftsdelegation besteht aus einem Vertreter je 5 Prozent der insgesamt ausgestellten Vollmachten, wobei jede Gewerkschaft höchstens vier Vertreter haben kann. Für die Tarifverhandlungen betreffend den ersten Tarifvertrag des Bereichs Amtsdirektoren, der den Dreijahreszeitraum 2025-2027 – rechtlicher und wirtschaftlicher Teil umfassen wird, wird die zum 1. Jänner 2025 ermittelte gewerkschaftliche Repräsentativität berücksichtigt. (Siehe Art. 12 Abs. 4-bis des RG Nr. 2/2024, eingeführt durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5). Bei Erstanwendung werden die Qualifikation Amtsdirektor und die sich daraus ergebende Eintragung in das entsprechende Verzeichnis den Regionalbediensteten zuerkannt, die zu diesem Datum im allgemeinen Verzeichnis des Personals im Besitz der Eignung zur Amtsleitung eingetragen sind und einen Auftrag als Amtsdirektor innehaben. (Siehe Art. 12 Abs. 5 des RG Nr. 2/2024). Genannte Regionalbedienstete können binnen dreißig Tagen ab dem Datum der Anwendung

- (1) Es wird die Qualifikation Amtsdirektor eingeführt.
- (2) Die Amtsdirektoren sind den Ämtern vorgesetzt, in welche sich die Führungsstrukturen gliedern.
- (3) Die Qualifikation Amtsdirektor wird im Rahmen öffentlicher Wettbewerbe nach Prüfungen oder nach Bewertungsunterlagen und Prüfungen erworben, die aufgrund der Anzahl der zu erteilenden Aufträge ausgeschrieben werden. Die Regionalregierung kann im Rahmen der Genehmigung der Ausschreibung vorsehen, dass 50 Prozent der Stellen, abgerundet auf die nächstniedrigere Zahl, dem mit unbefristetem Arbeitsvertrag im Dienst stehenden Personal vorbehalten sind. Für die Teilnahme an den Wettbewerben sind ein Hochschulabschluss sowie eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in den Berufsklassen des Bereichs C bei der Region bzw. in leitenden/höheren Funktionsebenen bei öffentlichen Körperschaften oder anderen öffentlichen oder privaten Rechtssubjekten erforderlich. Die im vorstehenden Satz geforderte Berufserfahrung wird um zwei Jahre reduziert, sofern der Bewerber im Besitz eines Forschungsdoktorats oder eines Spezialisierungsdiploms ist, das an einer der mit Dekret des Ministerpräsidenten im Einvernehmen mit dem Minister für Bildung, Universität und Forschung bestimmten Spezialisierungsschulen erworben wurde.⁷⁶
- (4) Die Wettbewerbsverfahren, die Art der Prüfungen und die Modalitäten für deren Durchführung sowie die Kriterien für die Bewertung der Unterlagen werden mit Verordnung festgelegt.

Art. 24-*quater*⁷⁷ **Verzeichnis der Amtsdirektoren**

- (1) Es wird das Verzeichnis der Amtsdirektoren eingeführt, in das die Regionalbediensteten mit der Qualifikation Amtsdirektor eingetragen werden.
- (2) Für jeden eingetragenen Amtsdirektor enthält das Verzeichnis den Lebenslauf und das Berufsbild einschließlich Berufserfahrung, Bildung und ausgeführter Aufträge.
- (3) Amtsdirektoren, denen der Auftrag in den in der Rechtsordnung vorgesehenen Fällen widerrufen bzw. wegen negativer Bewertung nicht erneuert wurde oder kein weiterer Auftrag erteilt wurde, bleiben für die Dauer von höchstens drei Jahren im Verzeichnis und ihnen steht die auftragsbezogene differenzierte Vergütung nicht zu.
- (4) Unbeanstandete Amtsdirektoren, denen der Auftrag nicht erneuert wurde, bleiben für die Dauer von höchstens fünf Jahren im Verzeichnis und ihnen steht die auftragsbezogene differenzierte Vergütung nicht zu.
- (5) Amtsdirektoren ohne Auftrag stehen für den Zeitraum, in dem sie weiterhin im Verzeichnis eingetragen sind, zur Verfügung und werden mit der Ausübung unterstützender Tätigkeiten bei den

der neuen Regelung betreffend die Amtsdirektoren auf die Einstufung in die Qualifikation Amtsdirektor verzichten. In diesem Fall bleiben sie in der jeweiligen Berufs- und Besoldungsklasse eingestuft und behalten den Direktionsauftrag nur bis zum Ablauf des laufenden Auftrags bei, wobei die im Tarifvertrag betreffend das nicht im Führungsrang eingestufte Personal vorgesehene Besoldung entrichtet wird. (Siehe Art. 12 Abs. 5-*bis* des RG Nr. 2/2024, eingeführt durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5). Bei Erstanwendung werden die Regionalbediensteten ohne Auftrag, die zu diesem Datum im allgemeinen Verzeichnis des Personals im Besitz der Eignung zur Amtsleitung eingetragen sind, in eine besondere Sektion des neu eingeführten Verzeichnisses für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren eingetragen, wobei ihnen keine differenzierte Vergütung zusteht. Wird ihnen in diesem Zeitraum kein Direktionsauftrag mit gleichzeitiger Zuerkennung der Qualifikation Amtsdirektor erteilt, so werden sie aus dem Verzeichnis gestrichen. Die Eintragung in der besonderen Sektion gibt kein Anrecht auf die Auftragserteilung im Falle unbesetzter Stellen für Amtsdirektoren, für deren Besetzung die in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden können. (Siehe Art. 12 Abs. 6 des RG Nr. 2/2024).

⁷⁶ Das Personal, das an einem vorhergehenden Lehrgang für Anwärter auf das Amt eines Direktors teilgenommen hat, und das Personal, das mit der Ersetzung des Amtsdirektors betraut worden ist, kann an den in den ersten fünf Jahren nach Inkrafttreten des RG Nr. 2/2024 ausgeschrieben öffentlichen Wettbewerben teilnehmen, auch wenn es die in der neuen Regelung vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt. (Siehe Art. 12 Abs. 7 des RG Nr. 2/2024). Siehe Anmerkung Nr. 75. Absatz ersetzt durch Art. 9 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 21. Juli 2025, Nr. 5

⁷⁷ Artikel eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. i) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Siehe Anmerkung Nr. 75.

Organisationsstrukturen betraut. Wird dem Amtsdirektor in diesem Zeitraum kein neuer Auftrag erteilt, verliert er nach Ablauf dieser Frist seine Qualifikation; er wird aus dem Verzeichnis gestrichen und in den Bereich C mit Anerkennung des erreichten Dienstalters gemäß den im Tarifvertrag festgelegten Modalitäten eingestuft.

(6) Amtsdirektoren, die Aufträge zur Amtsdirektion bei anderen öffentlichen Verwaltungen in Abordnung übernehmen, bleiben bis zum eventuellen Übergang in den Stellenplan dieser Verwaltungen im Verzeichnis eingetragen.

Art. 25 Ernennung der Amtsleiter

(1) Die Amtsleiter werden von der Regionalregierung aus den Reihen des Personals mit der Qualifikation Amtsdirektor ernannt.⁷⁸

(2) Der Auftrag wird für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren erteilt und kann erneuert werden.⁷⁹

(2-bis) Der Auftrag zur Amtsleitung kann ferner den von den Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen⁸⁰ oder von den Provinzen Trient und Bozen abgeordneten Bediensteten erteilt werden, sofern diese in der Herkunftskörperschaft als Amtsdirektor eingestuft sind oder einen Auftrag zur Leitung eines Amtes ausüben. In diesen Fällen kann der Auftrag auch für eine kürzere Dauer als jene laut Abs. 2 erteilt werden.⁸¹

[(3) Zur Erlangung der Eignung nach dem vorstehenden Absatz werden interne Wettbewerbe nach Titeln und Prüfungsgespräch ausgeschrieben, an denen teilnehmen können:

- Bedienstete im achten und im siebten Funktionsrang, die im Zugehörigkeitsrang jeweils zwei bzw. fünf Jahre Dienst geleistet haben.⁸²

(4) Mit Verordnung werden die Einzelheiten zur Durchführung der obgenannten internen Wettbewerbe geregelt und außerdem die Studientitel, die Berufsbilder und die anderen allfälligen spezifischen Titel angegeben, die im Zusammenhang mit der Eignung erforderlich sind, welche für die zu erteilenden Leitungsaufträge erlangt werden muss. Eine eigene Kommission sorgt unter besonderer Berücksichtigung der Bestimmungen nach dem nachstehenden Absatz bei jedem Wettbewerb für die Bewertung der Titel, für die Abwicklung der Prüfungen, für die Zuweisung der Punkte und für die Erstellung der Rangordnung der Bewerber.

(5) Die verfügbare Gesamtpunktezahl wird zugewiesen:

- a) im Ausmaß von 30 % dem von der Eignung herrührenden Titel, die bei den in diesem Gesetz vorgesehenen spezifischen Schulungslehrgängen erlangt wurde;*
- b) im Ausmaß von 20 % den anderen allfälligen Titeln;*
- c) im Ausmaß von 50 % dem Ergebnis der Prüfungen.]⁸³*

(6)⁸⁴

(7)⁸⁵

⁷⁸ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. j) Z. 1) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Siehe Anmerkung Nr. 75.

⁷⁹ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. j) Z. 2) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Siehe Anmerkung Nr. 75.

⁸⁰ Die Benennung der „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen“ wird durch die nachstehende ersetzt: „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Bozen“. Die Benennung der „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Trient“ wird durch die nachstehende ersetzt: „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer Trient“. In den gesamten Bestimmungen der Region werden die Ausdrücke „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer“ oder „Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern“ in Bezug auf die Kammern Bozen und Trient durch „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammer“ bzw. „Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern“ ersetzt. (Siehe Art. 7 des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2).

⁸¹ Absatz eingefügt durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

⁸² Absatz geändert durch Art. 18 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

⁸³ Absätze aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. j) Z. 3) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Siehe Anmerkung Nr. 75.

⁸⁴ Absatz aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

(8)⁸⁶

(9)⁸⁷

(10)⁸⁸

(11)⁸⁹

[Art. 26 Gutachten für die Erneuerung der Aufträge zur Leitung von Ämtern

(1) Vor Beendigung des einzelnen Auftrages zur Leitung eines Amtes kann der Regionalausschuss das Gutachten einer eigenen Kommission hinsichtlich der Eignung zur weiteren Ausübung dieses Auftrages einholen. Ein Regionalassessor führt den Vorsitz der Kommission, die von Fall zu Fall vom Regionalausschuss ernannt wird und sich aus zwei Dirigenten zusammensetzt, von denen einer die Abteilung leitet, der das betroffene Amt angehört.

(2) Die Zusammensetzung der Kommission muss der Stärke der Sprachgruppen angepasst sein, wie sie im Regionalrat vertreten sind.

(3) Falls sich das Gutachten auf den Leiter eines Amtes der Abteilung I bezieht, werden anstelle der im Abs. 1 angeführten Dirigenten der Generalsekretär des Regionalausschusses und der mit der Leitung derselben Abteilung beauftragte Dirigent ernannt.

(4) Die Befugnisse eines Schriftführers werden von einem Bediensteten im Dirigentenrang ausgeübt.

(5) Es werden die Bestimmungen nach dem vorstehenden Art. 25 Abs. 10 und 11 angewandt.

(6) Zur Feststellung von unangemessenen Arbeitsleistungen wird von Seiten des mit der Leitung der Abteilung beauftragten Dirigenten ein eigener Bericht verfasst.

(7) Der Bericht wird durch den Generalsekretär des Regionalausschusses oder den jeweils zuständigen Abteilungsleiter dem Betroffenen sowie dem Regionalassessor, der dem Sachbereich vorsteht, auf den sich die Abteilung oder das Amt beziehen, bzw. dem Präsidenten des Regionalausschusses übermittelt.

(8) Innerhalb der Frist von dreißig Tagen vom Zeitpunkt der Mitteilung an kann der Betroffene seine entsprechenden Gegenäußerungen vorbringen und das Gutachten des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten über den Bericht und über die allfälligen Gegenäußerungen verlangen.

(9) Der Generalsekretär des Regionalausschusses oder der Leiter der jeweils zuständigen Abteilung sorgt, falls er es auf Grund der Gegenäußerungen und des Gutachtens nach dem vorstehenden Absatz erachtet, nicht weiter vorgehen zu müssen, für die Archivierung der Akte. Gegenteiligenfalls übermittelt er den Bericht zusammen mit den Gegenäußerungen, dem Gutachten und den eigenen allfälligen Schlussfolgerungen dem Präsidenten des Regionalausschusses, der sie dem Regionalausschuss für die entsprechende Entscheidung vorlegt.]⁹⁰

Art. 26-bis⁹¹ Widerruf der Ernennung zum Amtsdirektor

(1) Die Ernennung zum Amtsdirektor kann – auch wenn die Leitung einem Dirigenten zugeteilt wurde – jederzeit wegen Untätigkeit oder Unfähigkeit oder falls die ausgeübte Tätigkeit den zugeteilten Obliegenheiten nicht gerecht wird, widerrufen werden. Der entsprechend begründete Widerrufsvorschlag wird beim Regionalausschuss vom zuständigen Dirigenten der Abteilung

⁸⁵ Absatz aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

⁸⁶ Absatz aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

⁸⁷ Absatz aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

⁸⁸ Absatz aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

⁸⁹ Absatz aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) des RG vom 26. Juli 2016, Nr. 7

⁹⁰ Artikel aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. k) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Siehe Anmerkung Nr. 75

⁹¹ Artikel eingefügt durch Art. 19 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

oder der gleichgestellten Organisationseinheit eingebracht. Dem Widerrufungsvorschlag muss eine Verwarnung des Betroffenen mit einem Abstand von mindestens dreißig Tagen vorausgehen.

(2) Der Regionalausschuss überprüft den Widerrufungsvorschlag und entscheidet mit begründeter Maßnahme nach zweckmäßigen Ermittlungen und nach Anhören des Betroffenen und des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten.

(3) Der Widerruf der Ernennung zum Amtsdirektor kann auch auf Antrag des Betroffenen erfolgen.

(4) Der Widerruf wird ferner wegen Auflassung des Amtes verfügt.

Art. 27⁹² Ersetzung des Leiters einer Abteilung oder einer gleichgestellten Organisationsstruktur und der Amtsdirektoren⁹³

(1) Bei zeitweiliger Abwesenheit des Dirigenten einer Abteilung oder einer gleichgestellten Organisationseinheit wird dieser auf Grund einer Verfügung des Präsidenten durch einen der Amtsdirektoren, der zur selben Abteilung gehört, ersetzt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung, die mehr als sechzig aufeinander folgende Tage dauert, bestimmt die Regionalregierung einen stellvertretenden Leiter unter den anderen Führungskräften oder unter den Amtsdirektoren derselben Abteilung.⁹⁴

1-bis. Im Falle von nicht besetzten Stellen für Führungskräfte beauftragt die Regionalregierung, sofern sie nicht die Abschaffung der Organisationsstruktur verfügt, in Erwartung der Auftragserteilung vorübergehend – für höchstens ein Jahr – den Leiter/die Leiterin einer anderen Organisationsstruktur oder einen Amtsdirektor/eine Amtsdirektorin derselben Abteilung.⁹⁵

[(2) Bei zeitweiliger Abwesenheit eines der beiden Landesinspektoren des Grundbuchs oder Katasters werden die jeweiligen Obliegenheiten direkt vom Dirigenten der zuständigen Abteilung wahrgenommen.]⁹⁶

(3) Bei zeitweiliger Abwesenheit eines Amtsdirektors wird dieser aufgrund einer Verfügung des Präsidenten durch den Leiter der Organisationsstruktur, durch einen anderen Amtsdirektor derselben Abteilung oder durch einen im Bereich C eingestuften Bediensteten des Amtes, der vom Amtsdirektor bestimmt wird, ersetzt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung, die mehr als sechzig aufeinander folgende Tage dauert, bestimmt die Regionalregierung einen stellvertretenden Amtsdirektor unter den anderen Amtsdirektoren derselben Abteilung oder unter den im Bereich C eingestuften Bediensteten des Amtes.⁹⁷

(3-bis) Im Falle von nicht besetzten Stellen für Amtsdirektoren beauftragt die Regionalregierung, sofern sie nicht die Abschaffung des Amtes verfügt, in Erwartung der Auftragserteilung vorübergehend – für höchstens ein Jahr – den Leiter der Abteilung, zu der das Amt gehört, oder einen anderen Amtsdirektor oder einen im Bereich C eingestuften Bediensteten desselben Amtes. Wird ein Bediensteter des Amtes beauftragt, steht ihm die für den Auftrag vorgesehene Positionszulage zu.⁹⁸

(3-ter) Im Falle von nicht besetzten Stellen für Führungskräfte oder Amtsdirektoren sowie im Falle der Ersetzung bei Abwesenheit oder Verhinderung, die mehr als sechzig aufeinander folgende

⁹² Artikel ersetzt durch Art. 20 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

⁹³ Überschrift ersetzt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. l) Z. 1) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁹⁴ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. l) Z. 2) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁹⁵ Absatz eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. l) Z. 3) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Angesichts der verschiedenen Organisationserfordernisse wird die im Falle unbesetzter Stellen für Führungskräfte vorgesehene Höchstdauer von einem Jahr nicht auf die Handels-, Industrie-, Handwerks-, Tourismus- und Landwirtschaftskammern Trient und Bozen angewandt. (Siehe Art. 12 Abs. 7-bis des RG Nr. 2/2024, eingeführt durch Art. 6 Abs. 1 Buchst. c) des RG vom 20. Dezember 2024, Nr. 5).

⁹⁶ Absatz aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. l) Z. 4) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

⁹⁷ Absatz ersetzt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. l) Z. 5) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Siehe Anmerkung Nr. 75.

⁹⁸ Absatz eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. l) Z. 6) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Siehe Anmerkung Nr. 75.

Tage dauert, steht den vorübergehend beauftragten Führungskräften und Amtsdirektoren eine spezifische, im Tarifvertrag festgelegte Ersetzungszulage zu.⁹⁹

[(4) Den nicht mit der Leitung einer Organisationseinheit oder eines Amtes beauftragten Bediensteten, die zur zeitweiligen Ersetzung im Sinne dieses Artikels berufen werden, wird vom Regionalausschuss vom zweiten Monat an eine zu Pensionszwecken nicht anrechenbare persönliche Zulage gewährt, die der jeweiligen Direktionszulage in dem in diesem Gesetz festgelegten Ausmaß entspricht.

(5) Falls die Ersetzung länger als sechzig aufeinanderfolgende Tage andauert, wird die mit Art. 52 dieses Gesetzes vorgesehene Direktionszulage ab dem einundsechzigsten Tag dem Stellvertreter ausbezahlt. In diesem Fall behält der ersetzte Leiter die Amtsinhaberschaft bei, ohne die Direktionszulage zu beziehen.]¹⁰⁰

(6) Der Bedienstete, der den Auftrag einer zeitweiligen Ersetzung übernimmt, behält die in der Herkunftsposition zugeteilten Befugnisse bei.

Art. 28¹⁰¹ Dienstbesprechungen

(1) Zur Gewährleistung der ständigen Koordinierung der Leitungstätigkeiten beruft der Generalsekretär von Zeit zu Zeit die Dienstleiterbesprechung ein.¹⁰²

1-bis Um den Umsetzungsstand des Legislaturprogramms zu überprüfen, berufen der Präsident oder sein Kabinettschef mindestens einmal im Jahr die Dienstleiterbesprechung ein.¹⁰³

(2) Der Dirigent einer jeden Abteilung oder gleichgestellten Organisationseinheit beruft wenigstens einmal im Jahr die Dienstbesprechung des zugeteilten Personals ein, an der das gesamte Personal, jenes der Außenämter inbegriffen, teilnimmt.

(3) Die Versammlung unterbreitet dem Dirigenten der Abteilung oder der gleichgestellten Organisationseinheit Vorschläge über die Arbeitsverhältnisse in den einzelnen Organisationseinheiten, über die Produktivität und die Mobilität des Personals.¹⁰⁴

Art. 28-bis¹⁰⁵ Periodische Versammlung der Organisationseinheiten des Grundbuchs und Katasters

(1) Um die Koordinierung der von den Grundbuchs- und von den Katasterämtern ausgeübten Tätigkeit zu gewährleisten, erstellt der Dirigent der Abteilung V – Grundbuch und Kataster durch Treffen mit den Direktoren der Außenämter der Abteilung und mit den jeweiligen Landesinspektoren Initiativen und gemeinsame Tätigkeitsprogramme.

(2) Diese Programme werden dem Beirat für Gesetzgebung und Verwaltung unterbreitet und dem Regionalausschuss zur Prüfung vorgelegt.

III. TITEL

DIENST- UND BESOLDUNGSRECHTLICHE STELLUNG DES PERSONALS

I. Kapitel

Dienstrechtliche Stellung

⁹⁹ Absatz eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. l) Z. 6) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Siehe Anmerkung Nr. 75.

¹⁰⁰ Absätze aufgehoben durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. l) Z. 7) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2. Siehe Anmerkung Nr. 75.

¹⁰¹ Artikel ersetzt durch Art. 21 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁰² Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. m) Z. 1) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

¹⁰³ Absatz eingefügt durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. m) Z. 2) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

¹⁰⁴ Absatz geändert durch Art. 12 Abs. 1 Buchst. m) Z. 3) des RG vom 24. Juli 2024, Nr. 2

¹⁰⁵ Artikel eingefügt durch Art. 22 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

Art. 29¹⁰⁶ Ergänzende Dreijahresabkommen

(1) Unbeschadet der Bestimmung nach Art. 1 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 werden dreijährlich mit Beginn vom 1. Juli 1985 durch Gesetzesbestimmungen – auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Regionalausschuss und den Gewerkschaftsorganisationen des Personals – die Richtlinien zur Anwendung der Grundsätze der für die Gestaltung der Organisationseinheiten sowie die Maßnahmen zur Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Organisationseinheiten, die Tagesaufteilung der Arbeitszeit, die Durchführung der Institute der Berufsausbildung und Schulung, die Verfahren zur Gewährleistung der Garantien für das Personal, die Richtlinien zur Durchführung der Mobilität der Bediensteten neu festgelegt.

(2) Im Falle der Einführung von Maßnahmen allgemeinen Charakters betreffend die Durchführung der im vorstehenden Absatz angegebenen Institute handelt der Regionalausschuss nach vorhergehender Beratung mit den Gewerkschaftsorganisationen des Personals.

(3) Sechs Monate vor dem Ablauf der dreijährlichen Gültigkeit der im Abs. 2 angeführten Vereinbarungen beginnen die Verhandlungen zwischen dem Regionalausschuss und einer aus den Vertretern der Gewerkschaftsorganisationen des Personals zusammengesetzten Gewerkschaftsdelegation.

Art. 29-bis¹⁰⁷ Dienstrechtliche Stellung des Personals in der Dirigentenlaufbahn

(1) Gegenüber dem Personal im Dirigentenrang finden, soweit mit den in diesem Gesetz enthaltenen Bestimmungen vereinbar, die Bestimmungen des Staates betreffend das Personal der entsprechenden Dirigentenlaufbahn der Staatsverwaltungen und insbesondere die Bestimmungen nach den Art. 1, 2, 11, 12, 14, 15, 17, 19 und 21 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 30. Juni 1972, Nr. 748 und den darauffolgenden Änderungen Anwendung.

(2) Auf jeden Fall wird die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals der Dirigentenlaufbahn durch Gesetz geregelt.

Art. 29-ter¹⁰⁸ Zurverfügungstellung des Personals der Dirigentenlaufbahn

(1) Die Bediensteten der Dirigentenlaufbahn können in den im Art. 72 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 10. Jänner 1957, Nr. 3 vorgesehenen Fällen mit Beschluss des Regionalausschusses zur Verfügung gestellt werden. Die zur Verfügung gestellten Dirigenten beziehen weiterhin die zustehende Besoldung mit Ausnahme der eventuell bezogenen Direktionszulage. Die Zeitspanne, in der die Dirigenten im besonderen Status der Zurverfügungstellung bleiben dürfen, darf zwei Jahre nicht übersteigen.

(2) Die zur Verfügung gestellten Bediensteten können jederzeit wieder in den Dienst zurückgerufen werden und werden jedenfalls nach Ablauf der Zweijahresperiode zur Ausübung leitender Funktionen, soweit diese verfügbar sind, oder zur Erfüllung von Sonderaufträgen zurückgerufen, die mit Beschluss des Regionalausschusses erteilt werden.

(3) Die Zahl der zur Verfügung gestellten Dirigenten und jener, die eventuell zur Erfüllung von Sonderaufträgen im Sinne des Abs. 2 zurückgerufen werden, darf insgesamt drei, bezogen auf die Anzahl der für die Dirigentenlaufbahn vorgesehenen Planstellen, sein.

Art. 30¹⁰⁹

¹⁰⁶ Die Bestimmungen dieses Artikels sind infolge des Inkrafttretens der Art. 3, 5 und 6 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5 stillschweigend nicht mehr wirksam.

¹⁰⁷ Artikel eingefügt durch Art. 23 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁰⁸ Artikel eingefügt durch Art. 24 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁰⁹ Artikel aufgehoben durch Art. 7 Abs. 3 des RG vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz)

Art. 31¹¹⁰

Art. 32 Disziplinarkommission

(1) Zu Beginn einer jeden Zweijahresperiode wird mit Beschluss des Regionalausschusses die Disziplinarkommission errichtet.

(2) Sie übt alle Befugnisse aus, die die geltenden Gesetze über die Zivilbeamten des Staates den Disziplinarkommissionen der Ministerien zuerkennen.

(3) Sie setzt sich aus einem Dirigenten als Vorsitzter und aus zwei Amtsleitern zusammen.

(4) Die Kommission wird von Fall zu Fall durch zwei von den im Rahmen der Regionalverwaltung repräsentativsten Gewerkschaftsorganisationen des Personals namhaft gemachten Vertretern des Personals ergänzt, die im gleich hohen oder im höheren Dienstrang des dem Disziplinarverfahren unterzogenen Bediensteten sind.

(5) Schriftführer ist ein vom Regionalausschuss namhaft gemachter Bediensteter, der mindestens im siebten Funktionsrang sein muss.

(6) Die Zusammensetzung der Kommission muss der Stärke der Sprachgruppen angepasst sein, wie sie im Regionalrat vertreten sind.

(7) Für die Gültigkeit der Versammlungen ist die Anwesenheit aller Mitglieder erforderlich.

(8) Für jedes ständige Kommissionsmitglied wird ein Ersatzmitglied ernannt, das im selben Funktionsrang des Vollmitgliedes sein muss. Sollten Beamte im gleichen Rang wie die Vollmitglieder nicht verfügbar sein, wird die Ernennung unter den Bediensteten der unmittelbar niedrigeren Ränge vorgenommen.¹¹¹

(9) Verfällt während der Zweijahresperiode der Präsident oder eines der Vollmitglieder der Kommission oder der Schriftführer vom Amt, so wird für die Zeit bis zum Abschluss der Zweijahresperiode für die Ersetzung gesorgt.

(10) Niemand darf länger als vier aufeinanderfolgende Jahre der Kommission angehören.

(10-bis) Für das Personal der Dirigentenlaufbahn werden die Befugnisse der Disziplinarkommission vom Regionalausschuss ausgeübt.¹¹²

Art. 33 Einheitsstellenplan des Personals

(1) Der Einheitsstellenplan des Personals der Region wird, wie aus der Beilage C) dieses Gesetzes hervorgeht, errichtet.

(2) Die Kontingente in Bezug auf jeden Funktionsrang werden in der Beilage C) zu diesem Gesetz festgelegt.

Art. 34 Schulung, Ertüchtigung und Fortbildung des Personals

(1) Die Schulung, Ertüchtigung und Fortbildung der Bediensteten der Region werden als ständige Methode zur Aufwertung der individuellen Fähigkeiten und Begabung sowie zur leistungsfähigeren und qualifizierteren Abwicklung der Verwaltungstätigkeit eingeführt.

(2) Zu diesem Zweck genehmigt der Regionalausschuss auf Vorschlag des Präsidenten des Regionalausschusses – nach Anhören des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten – die von den zuständigen Organisationseinheiten eigens erstellten Schulungs- und Qualifizierungspläne und legt deren Dauer, deren Abhaltungsort und die verschiedenen Bedienstetenkategorien, die zur Teilnahme gehalten sind, sowie die Einzelvorschriften in Bezug auf die Teilnahmebestätigung und die erlangten Beurteilungen fest.

¹¹⁰ Artikel aufgehoben durch Art. 7 Abs. 3 des RG vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 (Finanzgesetz)

¹¹¹ Absatz geändert durch Art. 26 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹¹² Absatz hinzugefügt durch Art. 26 Abs. 2 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

(3) Für die Erstellung der Programme, die Durchführung der Lehrgänge und für die Schulungs-, Ertüchtigungs- und Fortbildungstätigkeit der Bediensteten im Allgemeinen kann der Regionalausschuss den technischen Beitrag der öffentlichen Einrichtungen in Anspruch nehmen, die auf schulischem und wissenschaftlichem Gebiet tätig sind, und kann darüber hinaus besondere Vereinbarungen mit dem ISAPREL oder mit Fachinstituten und mit Fachleuten der betroffenen Sachgebiete innerhalb der im vorstehenden Art. 15 angegebenen zahlenmäßigen Grenze abschließen.

(4) Im Zusammenhang mit den Programmierungsentscheidungen und mit der Durchführung spezifischer Projekte kann der Regionalausschuss ferner eigene Bedienstete in öffentliche und private Einrichtungen entsenden, wobei die Zeiträume und die Einzelschriften vom Regionalausschuss selbst festzulegen sind.

(5) Im Rahmen der Programme nach Abs. 2 sollen Schulungskurse auch für die neueingestellten Bediensteten vorgesehen werden.

(6) Es sollen ferner besondere Schulungslehrgänge vorgesehen werden, die den Bediensteten vorbehalten sind, welche die Ernennung zum Dirigenten oder die Befähigung zum Amtsleiter anstreben.

Art. 35 Recht auf Studium

(1) Die im Sinne des Art. 15 letzter Absatz des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312 gewährte bezahlte Beurlaubung kann in den Grenzen von 150 Stunden jährlich auch für den Besuch der Mittelschule und der höheren Mittelschule sowie von offiziellen Universitätskursen, die zum Erwerb des Doktorates führen, beansprucht werden.

(2) Weitere Einzelheiten und Richtlinien zur Anwendung dieses Artikels werden vom Regionalausschuss nach Anhören des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten festgelegt.

(3) Die Nichtteilnahme an den Kursen bringt, soweit von tatsächlichen Verhinderungsgründen nicht gerechtfertigt, die Anlastung der vom Bediensteten beanspruchten Stunden mit sich.

Art. 35-bis¹¹³ Studentitel für die Zulassung zu den Berufsbildern

(1) Unbeschadet der im Rahmen der einzelnen Berufsbilder aufgezeigten Angaben ist für die Zulassung zu den im fünften Funktionsrang erfassten Berufsbildern der Besitz der nachstehenden Studentitel oder die berufliche Eignung vorgeschrieben:

- a) Koordinator für den Vorzimmer- und Pförtnerdienst, Koordinator für Mikrofilmaufnahmen, verwaltungs- und sprachtechnischer Sachbearbeiter, Konsolsachbearbeiter des EDV-Zentrums, Katastersachbearbeiter: Diplom einer unteren Mittelschule und Abschluss einer weiteren zweijährigen Schulausbildung;
- b) technischer Fachgehilfe, Drucksachenbearbeiter: Diplom einer unteren Mittelschule und Berufsbefähigungs- oder Berufsspezialisierungszeugnis, das auf Lehrgängen oder in Berufsschulen erworben wurde, oder Diplom einer unteren Mittelschule und wenigstens zweijährige Berufsausübung, nachgewiesen durch von der zuständigen Körperschaft oder Behörde ausgestellte geeignete Bescheinigung.

Art. 35-ter¹¹⁴ Richtlinien in Bezug auf die Verantwortung

(1) Unbeschadet der Verantwortung der einzelnen Bediensteten sind die mit der Leitung der Organisationseinheiten und deren in diesem Gesetz vorgesehenen Dienststellen beauftragen

¹¹³ Artikel eingefügt durch Art. 27 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹¹⁴ Artikel eingefügt durch Art. 28 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

Beamten sowohl disziplinarrechtlich als auch in verwaltungsbuchhalterischer Hinsicht für die Schäden verantwortlich, die der Zugehörigkeitsverwaltung wegen unterlassener Ausübung der ihnen vom Gesetz übertragenen Aufsichtsbefugnis in Bezug auf die Wahrnehmung der Amtspflichten von Seiten des bediensteten Personals und insbesondere auf die Einhaltung der Arbeitszeit und auf die mit der jedem zugeteilten Arbeitslast zusammenhängenden Pflichten erwachsen.

(2) Dem Bediensteten muss die Ausübung des Rechtes auf Verteidigung gewährleistet sein.

II. Kapitel Gewerkschaftliche Rechte

Art. 36 Recht auf Beitritt zu einer Gewerkschaft und auf gewerkschaftliche Tätigkeit

(1) Die Bediensteten haben das Recht, Gewerkschaftsorganisationen zu bilden, sich solchen anzuschließen und am Arbeitsplatz gewerkschaftlich tätig zu sein.

Art. 37 Gewerkschaftsbeurlaubungen

(1) Zum Zwecke der Gewährleistung der freien Abwicklung der gewerkschaftlichen Tätigkeit werden jeder zu einer Vereinigung zusammengeschlossenen Gewerkschaftsorganisation, bei der die Regionalbediensteten eingeschrieben sind, bezahlte Beurlaubungen in den nachstehend angeführten Grenzen gewährt:

Mitgliederzahl	Wochenstunden
bis 10	1
von 11 bis 20	3
von 21 bis 50	6
von 51 bis 100	15
von 101 bis 200	25
über 200	30

(2) Die Berechnung der Mitglieder einer jeden Gewerkschaftsorganisation erfolgt auf Grund der Gesamtzahl der Mitglieder, die aus der Zahl der monatlichen Abzüge entnommen wird, welche die Region auf die Gehälter des Monats Dezember des Vorjahres für die Einhebung der Gewerkschaftsbeiträge vornimmt.

(3) Falls eine Gewerkschaftsorganisation in Fachvereinigungen oder in Vereinigungen anderer Natur unterteilt sein sollte, wird die Berechnung auf die gesamte Organisation bezogen. Diese Bezugnahme findet für jede andere Wirkung Anwendung.

(4) Den Bediensteten, die sich in Beanspruchung der Gewerkschaftsbeurlaubungen vom Büro entfernen, stehen außer der ordentlichen Besoldung die Bezüge oder Entschädigungen für Sonderdienste und -aufgaben im Verhältnis zu den tatsächlich erbrachten Leistungen zu. Die Abwesenheitszeiten werden für alle anderen rechtlichen und wirtschaftlichen Zwecke berechnet.

Art. 38 Gewerkschaftsversammlungen

(1) Die Regionalbediensteten haben das Recht, sich in den mit der Verwaltung vereinbarten Räumlichkeiten während der Arbeitszeit in den Grenzen von je zehn Stunden jährlich und mit Recht auf die Vergütung sowie außerhalb der Arbeitszeit gemäß den nachstehenden Bedingungen und innerhalb der unten angeführten Grenzen zu versammeln:

- a) die Versammlungen, die die Bediensteten im allgemeinen oder einzelne Gruppen von ihnen betreffen können, werden von den Gewerkschaftsorganisationen nach den vorstehenden Artikeln getrennt oder einheitlich nach vorhergehender Mitteilung an die Verwaltung einberufen, wobei eine Tagesordnung über Gewerkschafts- und Arbeitsfragen erstellt wird;
 - b) die Bediensteten, die an der Versammlung teilzunehmen beabsichtigen, müssen den Leiter des Zuteilungsamtes zwecks Berechnung der individuell beanspruchten Stunden davon in Kenntnis setzen; der Amtsleiter wird wiederum den Leiter der Zuteilungsabteilung und den Dirigenten der Abteilung I – Personalangelegenheiten davon benachrichtigen;
 - c) sollte der Bedienstete trotz Erschöpfung der ihm zur Verfügung stehenden Stundenzahl beabsichtigen, während der Dienstzeit an Versammlungen teilzunehmen, muss er die Abwesenheitsstunden im Rahmen der laufenden oder unmittelbar darauffolgenden Arbeitswoche einholen und von der erfolgten Einholung muss der Leiter des Zuteilungsamtes den Leiter der zuständigen Abteilung und den Dirigenten der Abteilung I – Personalangelegenheiten benachrichtigen; im gegenteiligen Falle wird auf das Gehalt der entsprechende Abzug für die beanspruchten Versammlungsstunden nach den in den geltenden Bestimmungen für die Kurzstreiks vorgesehenen Bestimmungen vorgenommen;
 - d) für die Zwecke nach Buchst. b) und c) werden die zu berechnenden Stunden im Rahmen der Dienstzeit ausschließlich auf die von den beantragenden Organisationen festgelegte Dauer der Versammlung bezogen;
 - e) an den Versammlungen dürfen nach vorhergehender Mitteilung an die Verwaltung leitende Funktionäre der Gewerkschaftsbünde und -verbände teilnehmen;
 - f) die Einzelvorschriften, die zur Gewährleistung der unentbehrlichen Dienste und des Schutzes der Vermögensgüter der Region während der Abhaltung der Versammlungen erforderlich sind, müssen im Einvernehmen zwischen der Verwaltung und den Organisationen der darin tätigen Arbeitnehmer vereinbart werden.¹¹⁵
- (2) Die Mitteilung nach Buchst. a) muss spätestens 48 Stunden vor Beginn der Versammlung eintreffen.

Art. 39 Leitende Gewerkschaftsfunktionäre

(1) Die leitenden Gewerkschaftsfunktionäre sind während der Ausübung ihrer Befugnisse der in Gesetzen oder Verordnungen vorgesehenen hierarchischen Unterordnung nicht unterworfen und dürfen ohne vorhergehende Einwilligung der Gewerkschaftsorganisation, der sie angehören, weder an Dienststellen einer Gemeinde, die nicht die Gemeinde der Zuteilungsdienststelle ist, vom Zugehörigkeitsamt in ein anderes Amt versetzt werden.

(2) Die allfällige Verweigerung der Einwilligung muss begründet sein.

(3) Die Garantien hinsichtlich der Versetzungen werden bis zu einem Jahr nach Beendigung des Auftrages gegenüber den Bediensteten angewandt, die diesen Auftrag ununterbrochen für wenigstens ein Jahr innegehabt haben. Im Falle der Versetzung der gesamten Zugehörigkeitsorganisationseinheit werden sie nicht angewandt.

(4) Für den besonderen Schutz nach Art. 22 des Gesetzes vom 20. Mai 1970, Nr. 300 gelten als leitende Gewerkschaftsfunktionäre die leitenden Funktionäre, die von den Satzungsordnungen der Organisationen gemäß den vorstehenden Artikeln als solche anerkannt werden.

Art. 40 Wartestand wegen gewerkschaftlichen Mandats

(1) Die zur Bekleidung gewerkschaftlicher Ämter berufenen Bediensteten können auf Ansuchen für die Gesamtdauer des Mandats in den unbezahlten Wartestand versetzt werden.

¹¹⁵ Absatz geändert durch Art. 29 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

(2) Die Zahl der Anspruchsberechtigten darf für jede Gewerkschaftsorganisation, die das Personal der Region vertritt, nicht mehr als eine Person betragen.

(3) Die Vertretungskraft wird aus der auf Grund der im Art. 37 dieses Gesetzes vorgesehenen Richtlinien berechneten Mitgliederzahl entnommen.

(4) Die Beiträge der Verwaltung und der Bediensteten zugunsten der CPDEL und des INADEL gehen zu Lasten des Haushaltes der Region.

Art. 41 Verschiedene gewerkschaftliche Rechte

(1) Die Region lässt die Abhaltung von Volksbefragungen im Sinne des Art. 21 des Gesetzes vom 20. Mai 1970, Nr. 300 zu.

Art. 42 Anschlagerecht

(1) In jeder Dienststelle ist allen Gewerkschaftsorganisationen, bei denen Regionalbedienstete eingeschrieben sind, die kostenlose Verwendung eigener Tafeln gewährt, an denen Plakate, Zeitungen, Nachrichtenblätter, Rundschreiben sowie andere Schriften oder Drucksachen angeschlagen werden können.

Art. 43 Nutzung von Räumlichkeiten

(1) Die Verwaltung vereinbart mit den Gewerkschaftsorganisationen der Bediensteten die Möglichkeit, zweckentsprechende Räumlichkeiten zu nutzen, um den internen Vertretungen der Gewerkschaftsorganisationen, die die bezahlten Beurlaubungen genießen, die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen.

Art. 44 Allgemeine Auskünfte betreffend das Personal

(1) Zum Zwecke der Gewährleistung zweckmäßiger Formen der Beteiligung an der Verbesserung und an der Leistungsfähigkeit der Dienste werden die vom Regionalausschuss oder vom Präsidenten des Regionalausschusses beschlossenen Verwaltungsmaßnahmen allgemeinen Charakters betreffend das Personal, die Ordnung der Organisationseinheiten und die Organisation der Arbeit wenigstens auszugsweise den Gewerkschaftsorganisationen der Bediensteten zur Kenntnis gebracht.

Art. 45 Verschiedene Bestimmungen auf gewerkschaftlichem Gebiet

(1) Weitere Einzelvorschriften im Zusammenhang mit den vorstehenden Artikeln werden mit eigener Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz nach Anhören der Gewerkschaftsorganisationen des Personals verfügt.

III. Kapitel

Besoldung und Bestimmungen, welche die Besoldung betreffen

Art. 46 Arbeitszeit

(1) Die wöchentliche Arbeitszeit ist in fünf Arbeitstage und in zwei Zeitabschnitte, einen vormittags und einen nachmittags unterteilt.

(2) Die Höchstdauer des Arbeitstages darf die acht Stunden nicht überschreiten.¹¹⁶

(3) Die mit der Leitung der Organisationseinheiten und deren in diesem Gesetz vorgesehenen Dienststellen beauftragten Beamten haben die Einhaltung der Arbeitszeit von Seiten der Bediensteten festzustellen. Zu diesem Zweck kann die Verwaltung eigene Geräte in Betrieb setzen.¹¹⁷

(4) (...)¹¹⁸

(5) Die Verwaltung kann aus Dienst- oder Arbeitserfordernissen für besondere Kategorien des Personals, die vom Regionalausschuss festgelegt werden, und für bestimmte Zeitabschnitte im Laufe eines Jahres die wöchentliche Arbeitszeit kürzen oder erhöhen, wobei diese Kürzungen oder Erhöhungen in anderen Arbeitsperioden entsprechend auszugleichen sind. Die Verlängerung der Dienstzeit darf die acht Wochenstunden nicht überschreiten.

(6) Für das Personal, das bei Telefonzentralen oder in Zentren, wo technische Anlagen verwendet werden, Schichtarbeit leistet, kann die wöchentliche Dienstzeit um drei Stunden gekürzt werden.

Art. 46-bis¹¹⁹ Feiertage

(1) Die Zentral- und Außenämter der Region halten die für Feiertage geltende Arbeitszeit – im Sinne des Gesetzes vom 27. Mai 1949, Nr. 260 und der darauffolgenden Änderungen – am Pfingstmontag für die Ämter mit Sitz in der Provinz Bozen und am Tag des hl. Vigilius für die Ämter mit Sitz in der Provinz Trient ein. Am Heiligen Abend und am letzten Tag des Jahres bleiben die Regionalämter am Nachmittag geschlossen.

(2) Falls die Bediensteten aus Erfordernissen der Verwaltung an einem als Feiertag anerkannten Tag Dienst leisten müssen, haben sie Anrecht darauf, nach vorheriger Absprache mit dem Beamten, der die Organisationseinheit leitet, der sie angehören, an einem anderen Arbeitstag von der Arbeit fernzubleiben.

Art. 47¹²⁰ Teilzeitbeschäftigung

(1) Der Regionalausschuss kann nach den Grundsätzen und unter Berücksichtigung der in diesem Artikel angegebenen Grenzen die Teilzeitbeschäftigung einführen.

(2) Auf die Dienstverhältnisse mit Teilzeitbeschäftigung werden unbeschadet der Bestimmungen nach diesem Artikel sämtliche Vorschriften angewandt, die für das Personal mit Vollzeitbeschäftigung vorgesehen sind, einschließlich jener betreffend die Zulassung, die Beförderungen, die Rechte, die Pflichten, die Unvereinbarkeiten und das Verbot der Ämterhäufung.

(3) Die Bestimmungen dieses Artikels werden weder auf die Bediensteten, die der Dirigentenlaufbahn angehören, noch auf die Bediensteten angewandt, die die Organisationseinheiten oder deren Dienststellen leiten, welche im Art. 6 vorgesehen sind

(4) Die Planstellen mit Vollzeitbeschäftigung können innerhalb der Höchstgrenze von 10 Prozent der gesamten Stellen des Einheitsstellenplanes der Region in Teilzeitbeschäftigung umgewandelt werden.

(5) Im Einverständnis, dass jeder Stelle mit Vollzeitbeschäftigung zwei Stellen mit Teilzeitbeschäftigung entsprechen, darf die Anzahl der Dienstverhältnisse mit Teilzeitbeschäftigung in keinem Fall das Doppelte der Anzahl der für jeden Tätigkeitsbereich, für

¹¹⁶ Die durch Art. 30 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 eingeführten Abs. 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die ursprünglichen Abs. 2, 3 und 4 dieses Regionalgesetzes.

¹¹⁷ Die durch Art. 30 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 eingeführten Abs. 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die ursprünglichen Abs. 2, 3 und 4 dieses Regionalgesetzes.

¹¹⁸ Die durch Art. 30 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 eingeführten Abs. 2 und 3 dieses Artikels ersetzen die ursprünglichen Abs. 2, 3 und 4 dieses Regionalgesetzes.

¹¹⁹ Artikel eingefügt durch Art. 31 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹²⁰ Artikel ersetzt durch Art. 32 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

jeden Funktionsrang und für jedes Berufsbild umgewandelten Stellen mit Vollzeitbeschäftigung überschreiten.

(6) Die Festlegung des Kontingentes der Stellen, die in jedem Tätigkeitsbereich, Funktionsrang und Berufsbild zu Arbeitsverhältnissen mit Teilzeitbeschäftigung umgewandelt werden können, wird nach Anhören der Gewerkschaftsorganisationen des Personals mit nachfolgender Durchführungsverordnung vorgenommen.

(7) Die wöchentliche Arbeitszeit des Personals mit Teilzeitbeschäftigung beträgt 50 Prozent der für das Personal mit Vollzeitbeschäftigung vorgesehenen Arbeitszeit und ihre Aufteilung wird mit Durchführungsverordnung nach dem vorstehenden Absatz bestimmt.

(8) Das Personal mit Teilzeitbeschäftigung darf weder Überstundenarbeit leisten noch Begünstigungen in Anspruch nehmen, die aus irgend einem Grund Kürzungen der Arbeitszeit mit sich bringen.

(9) Dem Personal mit Teilzeitbeschäftigung steht der ordentliche Urlaub zu den gleichen Bedingungen und in den Grenzen zu, die für das vollzeitbeschäftigte Personal derselben Funktionsstellung vorgesehen sind.

(10) Die Besoldung des Personals mit Teilzeitbeschäftigung beträgt 50 Prozent sämtlicher festen und wiederkehrenden Bezüge, die dem vollzeitbeschäftigten Personal in der entsprechenden Funktionsstellung und im gleichen Dienstalter zustehen, einschließlich der Sonderergänzungszulage. Dem teilzeitbeschäftigten Personal stehen allerdings zur Gänze die Familienzulagen, sofern diese nach den geltenden Bestimmungen gebühren, sowie die im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Dezember 1963, Nr. 32 und in den nachfolgenden Änderungen vorgesehene Zulage zu.

(11) Die Stellen, die für das teilzeitbeschäftigte Personal bestimmt sind, werden unter Wahrung der Wettbewerbsbestimmungen besetzt, die für die Einstellung von vollzeitbeschäftigtem Personal derselben Funktionsstellung vorgesehen sind. 30 Prozent der Stellen sind den behinderten Personen vorbehalten. Die Dauer der Probezeit beträgt sechs Monate.

(12) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Einstellungen mit Teilzeitbeschäftigung kein Anrecht auf die Umwandlung in Vollzeitbeschäftigung schaffen, können die vollzeitbeschäftigten und die teilzeitbeschäftigten Bediensteten nach der Erlangung der Ernennung in den Stellenplan die Umwandlung des Dienstverhältnisses in Teilzeit- bzw. Vollzeitbeschäftigung beantragen, vorausgesetzt, dass in den entsprechenden Stellenplänen desselben Funktionsranges und desselben Berufsbildes Stellen verfügbar sind.

(13) Die Umwandlung des Dienstverhältnisses in Teilzeit- oder Vollzeitbeschäftigung kann, unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Verwaltung, nur nach Ablauf von zwei Jahren nach der Einstellung in den Dienst oder nach der vorhergegangenen Umwandlung verfügt werden. Die Umwandlung des Dienstverhältnisses ist mit Ablauf vom 1. Jänner nach dem Tag der Annahme des Antrages wirksam.

(14) Anrecht auf Vorzugsbehandlung bei der Umwandlung des Dienstverhältnisses von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung haben die Bediensteten mit minderjährigen Kindern im Vorschulalter oder mit behinderten Kindern oder aber mit pflegebedürftigen Eltern. Anrecht auf Vorzugsbehandlung bei der Umwandlung des Dienstverhältnisses von Vollzeit- in Teilzeitbeschäftigung haben außerdem die Bediensteten, die über 60 Jahre alt sind oder 35 Jahre wirklichen Dienstes geleistet haben, sowie die Bediensteten, welche behindert sind, oder welche pflegebedürftige Kinder oder einen pflegebedürftigen Ehepartner haben, sowie die Bediensteten, die den geschützten Kategorien angehören.

(15) Bei der ersten Anwendung werden die im Sinne des vorstehenden Absatzes vier einzuführenden Stellen durch das Personal besetzt, das bereits mit Vollzeitbeschäftigung Dienst leistet und kraft dieses Artikels darauf Anspruch hat, wobei es innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein eigenes Optionsgesuch eingereicht hat. Die Umwandlung ist ab dem im vorstehenden Abs. 13 angegebenen Tag wirksam.

(16) Für alles, was die Ruhestands- und Vorsorgebehandlung betrifft, wird die in den staatlichen Bestimmungen enthaltene einschlägige Regelung angewandt.

Art. 48 Kurze Abwesenheit aus Krankheitsgründen

(1) Für die Krankheiten, die eine Abwesenheit des Bediensteten mit sich bringen, die sich auf den Vormittag oder auf den Nachmittag beschränkt, wird der Sonderurlaub nach Art. 37 des Einheitstextes der Bestimmungen für die Zivilbeamten des Staates für die Hälfte des Arbeitstages berechnet.

Art. 49 Wartestand für das Personal mit Kindern

(1) Frauen oder Witwer mit Kindern können zusätzlich zur obligatorischen und fakultativen Freistellung vom Dienst nach dem Gesetz vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204 und den nachfolgenden Änderungen auf Antrag für die Dauer von wenigstens einem Jahr und höchstens zwei Jahren für jedes einzelne in Familiengemeinschaft lebende Kind bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres ohne Bezüge in den Wartestand versetzt werden.¹²¹

(2) Der Wartestand gemäß Abs. 1 kann bis zur Erreichung der Mindestdienstjahre beansprucht werden, die für den Pensionsanspruch bei der CPDEL vorgesehen sind.

(3) Die im genannten Wartestand verbrachte Zeit wird weder für den rechtlichen und wirtschaftlichen Aufstieg in der Laufbahn noch für die Abfertigung und Fürsorge angerechnet, für die entsprechende Ruhestandsbehandlung wird sie jedoch angerechnet.

(3-bis) Während des Wartestandes nach den vorstehenden Absätzen gehen die gesamten Pensionsversicherungs- und Krankenversicherungsbeiträge einschließlich des von den Bediensteten zu zahlenden Beitragsanteils zu Lasten der Regionalverwaltung.¹²²

(3-ter) Was das Personal anbelangt, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits im Dienst steht, kürzt der Wartestand nach diesem Artikel den im Art. 15 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 vorgesehenen Wartestand um die in Anspruch genommene Zeit.¹²³

(3-quater) Das weibliche Personal mit Kindern, das darauf Anrecht hat, während der Arbeitszeit die Sonderabsenzen im Sinne des Art. 10 des Gesetzes vom 30. Dezember 1971, Nr. 1204 in Anspruch zu nehmen, kann diese Absenzzzeit nach Wahl am Vormittag oder am Nachmittag häufen.¹²⁴

Art. 50 Wartestand für das weibliche Personal

(1) Auf das weibliche Personal, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt wird, sind die Bestimmungen nach Art. 15 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20, abgeändert durch die Art. 3 und 14 des Regionalgesetzes vom 29. August 1976, Nr. 8 nicht anwendbar.

(2) Auf das weibliche Personal, das bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Dienst leistet, das nach dem 31. Dezember 1986 die Anwendung des Art. 15 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20, abgeändert durch die Art. 3 und 14 des Regionalgesetzes vom 29. August 1976, Nr. 8, verlangt, sind die Bestimmungen nach demselben Art. 15 Abs. 3 und 6 nicht anwendbar.

(3) Dem weiblichen Personal, das nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und bis zum 31. Dezember 1986 in den Wartestand versetzt wird, wird die mit Gesetz vom 27. Mai 1959, Nr. 324 vorgesehene Sonderergänzungszulage entsprechend den Bestimmungen ausbezahlt, die mit Art. 10 des Gesetzdekretes vom 29. Jänner 1983, Nr. 17, umgewandelt in Gesetz vom 25. März 1983, Nr. 79 festgelegt sind.

¹²¹ Absatz geändert durch Art. 33 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹²² Absatz eingefügt durch Art. 33 Abs. 2 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹²³ Absatz eingefügt durch Art. 33 Abs. 2 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹²⁴ Absatz hinzugefügt durch Art. 33 Abs. 2 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

(3-bis) (...) ¹²⁵

(3-ter) Gegenüber dem bei Inkrafttreten des Regionalgesetzes vom 29. August 1976, Nr. 8 im Dienst stehenden weiblichen Personal, welches nach dem 31. Dezember 1986 die Anwendung des Art. 15 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 und der nachfolgenden Änderungen beantragt, gelangen die Bestimmungen nach dem Art. 15 Abs. 3 und 6 bis zum Datum des Erwerbes des Anspruches für die Erlangung des in jenem Artikel vorgesehenen besonderen Wartestandes zur Anwendung, und zwar auch für den Fall, dass jenes Datum in den Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 1986 und dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällt. ¹²⁶

Art. 51 ¹²⁷ Besoldung des Personals der Dirigentenlaufbahn

(1) Die dem Personal der Dirigentenlaufbahn im Dirigentenrang zustehende Besoldung entspricht dem Ausmaß der Besoldung, die für den gegenwärtigen Rang eines Oberdirigenten der Dirigentenlaufbahn des Staates vorgesehen ist.

(2) Die Besoldung, die durch die Direktionszulage nach dem darauffolgenden Art. 52 ergänzt ist, wird von Fall zu Fall an die Veränderungen angepasst, die in Bezug auf die Besoldung der Dirigenten des Staates eintreten.

Art. 52 ¹²⁸ Direktionszulage

(1) Den mit den Befugnissen eines Sekretärs des Regionalausschusses, eines Vizesekretärs des Regionalausschusses, eines Abteilungsdirigenten, eines Dirigenten des Rechnungsamtes, eines Dirigenten der Dienstseinheit für Studien und Sprachangelegenheiten, eines Direktors des Amtes für Rechtsberatung und Gesetzgebung, eines Landesinspektors für Grundbuch und Kataster, sowie eines Amtsdirektors beauftragten Bediensteten steht in Bezug auf die besonderen Aufgaben und zusätzlich zur Besoldung laut Rang eine besondere Direktionszulage im nachstehenden monatlichen Bruttoausmaß zu:

- a) Sekretär des Regionalausschusses: Direktionszulage im Ausmaß von fünfundsiebzehn Prozent der Differenz zwischen dem einem Oberdirigenten der Staatsverwaltungen zustehenden Anfangsgehalt und dem zum 31. Dezember 1985 für den achten Funktionsrang vorgesehenen Anfangsgehalt;
- b) Vizesekretär des Regionalausschusses: Direktionszulage im Ausmaß von dreiundsechzig Prozent der Differenz zwischen dem einem Oberdirigenten der Staatsverwaltungen zustehenden Anfangsgehalt und dem am 31. Dezember 1985 zustehenden Anfangsgehalt der achten Funktionsebene;
- c) Abteilungsdirigent, Dirigent des Rechnungsamtes, Dirigent der Dienstseinheit für Studien und Sprachangelegenheiten und Direktor des Amtes für Rechtsberatung und Gesetzgebung: Direktionszulage im Ausmaß von sechzig Prozent der Differenz zwischen dem einem Oberdirigenten der Staatsverwaltungen zustehenden Anfangsgehalt und dem zum 31. Dezember 1985 für den achten Funktionsrang vorgesehenen Anfangsgehalt;
- d) Landesinspektor für Grundbuch und Kataster: Direktionszulage im Ausmaß von fünfundsiebzehn Prozent der Differenz zwischen dem einem Oberdirigenten der Staatsverwaltungen zustehenden Anfangsgehalt und dem zum 31. Dezember 1985 für den achten Funktionsrang vorgesehenen Anfangsgehalt;

¹²⁵ Der Absatz wurde durch Art. 34 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 hinzugefügt und ersetzt den Art. 14 des RG vom 29. August 1976, Nr. 8.

¹²⁶ Absatz hinzugefügt durch Art. 34 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹²⁷ Artikel ersetzt durch Art. 35 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹²⁸ Artikel ersetzt durch Art. 36 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

e) Amtsdirektor: Direktionszulage im Ausmaß von fünfzig Prozent der Differenz zwischen dem einem Oberdirigenten der Staatsverwaltungen zustehenden Anfangsgehalt und dem zum 31. Dezember 1985 für den achten Funktionsrang vorgesehenen Anfangsgehalt.

(2) Auf keinen Fall darf mehr als eine der in diesem Artikel vorgesehenen Zulagen bezogen werden.

(3) Die oberwähnten Direktionszulagen sind mit anderen Zulagen, Bezügen und zusätzlichen, wegen institutionellen Aufgaben oder aus einem anderen Grund entrichteten Entlohnungen vereinbar.

(4) Die Zulagen nach diesem Artikel werden für die Zeitspanne der Abwesenheit vom Dienst nicht anerkannt, für die keine Entrichtung der üblichen Besoldung vorgesehen ist.

(5) Dem Personal, dem die Zulage nach diesem Artikel zuerkannt wird, entrichtet die Region bei Ausscheiden aus dem Dienst eine Ergänzung zur zustehenden Ruhestandsbesoldung. Diese Ergänzung ist auf der Grundlage des Pensionsbetrages, auf den das Anrecht erworben wurde, zu berechnen und beträgt zehn Prozent der letzten Zulage, die für jedes Jahr, und verhältnismäßig zu den Zeitbruchteilen in Bezug auf Monate, für den Dienst mit dem Auftrag eines Vorgesetzten mit Direktionsfunktionen bezogen wurde, sofern der Auftrag in Anwendung des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 und der nachfolgenden Änderungen erteilt wurde. Die obgenannte Ergänzung ist den Änderungen des Ausmaßes der Zulage anzupassen. Die obige Ergänzung steht dem betroffenen Personal zu, das wegen Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen, wegen Krankheit oder wegen Ableben oder aber wegen freiwilligen Dienstaustrittes aus dem Dienst ausgeschieden ist, vorausgesetzt, was den letztgenannten Fall anbelangt, dass dieses Personal für den bei der Region oder bei den Herkunftskörperschaften geleisteten Dienst – wenn es auf der Grundlage von Staats- und Regionalgesetzen in die Region versetzt wurde – das Anrecht auf den Ruhestand erworben hat; diese Ergänzung steht außerdem den Hinterbliebenen des oberwähnten Personals im gleichen prozentuellen Ausmaß der Hinterbliebenenbehandlung zu, auf die sie Anspruch haben.¹²⁹

Art. 53¹³⁰ Besoldung des Kabinettschefs, der Sekretäre des Präsidenten des Regionalausschusses und der Assessoren sowie des Direktors des Presseamtes und des diesem Amte zugeteilten Journalisten

(1) Dem Kabinettschef und den Sekretären des Präsidenten des Regionalausschusses und der Assessoren steht die für die Abteilungsdirigenten bzw. für die Amtsdirektoren vorgesehene Direktionszulage zu; diese wird um einen Betrag im gleichen Ausmaß der Vergütung für vierzig Überstunden in der Höhe, die auf der Grundlage des bekleideten Ranges oder des zugehörigen Funktionsranges oder aber der im Einstellungsvertrag angegebenen Besoldungsebene zusteht, ergänzt.

(2) Dem nach Art. 18 mit Vertrag ernannten Kabinettschef gewährt der Regionalausschuss außer der Sonderergänzungszulage und den allfällig zustehenden Familienzulagen eine Besoldung, die die Anfangsbesoldung der Dirigenten nicht übersteigt.

(3) Den nach dem Art. 19 mit Vertrag ernannten Sekretären gewährt der Regionalausschuss außer der Sonderergänzungszulage und den allfällig zustehenden Familienzulagen eine Besoldung, die gleich hoch ist wie die den Regionalbediensteten im achten Funktionsrang zustehende Anfangsbesoldung.

(4) Für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Direktors des Presseamtes und des gemäß Abs. 9 des vorstehenden Art. 18 diesem Amt zugeteilten Journalisten wird, da sie aus den Reihen von Personen gewählt werden, die nicht öffentlichen Verwaltungen angehören, der gesamtstaatliche Arbeitsvertrag der Journalisten angewandt. Der Direktor des Presseamtes wird den

¹²⁹ Absatz geändert durch Art. 17 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5. Siehe Art. 5 Abs. 1 des RG vom 6. Dezember 1993, Nr. 22.

¹³⁰ Artikel ersetzt durch Art. 37 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

Journalisten der Nachrichtenagenturen für tägliche Information im Rang eines Hauptschriftleiters gleichgestellt. Die diesem Amt zugeteilte Person wird den Journalisten der Nachrichtenagenturen für tägliche Information im Rang eines ordentlichen Redakteurs gleichgestellt.

Art. 54 Ausmaß der Sonderergänzungszulage

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an gebührt den Regionalbediensteten die Sonderergänzungszulage im selben Ausmaß, wie sie den Staatsbediensteten zusteht.

(2) Die Differenz zwischen dem Ausmaß der von den Regionalbediensteten derzeit bezogenen Zulage und jener, die diesen gemäß den Einzelheiten und den Fristen nach dem vorstehenden Absatz zu entrichten ist, wird in eine persönliche zu Pensionszwecken anrechenbare Zulage umgewandelt, die im Ausmaß von 10% des Betrages der dreimonatlichen Vorrückungen derselben Sonderergänzungszulage verrechnet werden kann.

Art. 55 Anpassung der Ausmaße der Zweisprachigkeitszulage und der Zulage für die Übertragung von Akten und Urkunden in deutscher Schrift

(1) Mit 1. Jänner 1987 werden die Ausmaße der monatlichen Zweisprachigkeitszulage, die dem Personal zuerkannt wurde, das den Diensten nach Art. 19 Abs. 3 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 und den nachfolgenden Änderungen zugeteilt wurde, im nachstehenden Ausmaß festgelegt:

- Personal der Dirigentenlaufbahn und des achten und siebten Funktionsranges 210.405 Lire;
- Personal des sechsten Funktionsranges 175.338 Lire;
- Personal des vierten und fünften Funktionsranges 140.270 Lire;
- Personal des zweiten und dritten Funktionsranges 126.243 Lire.¹³¹

(2) Zur Ermittlung der Kenntnis der Sprache, die nicht die Muttersprache ist – wie es laut Art. 19 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 und der nachfolgenden Änderungen erforderlich ist –, kommt der Besitz der gemäß Dekret des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 und der nachfolgenden Änderungen ausgestellten Bescheinigung dem Bestehen der Prüfung gleich, die mit Regionalgesetz vorgesehen ist.

(3) Von dem im Abs. 1 dieses Artikels angeführten Zeitpunkt an werden die Ausmaße der im Art. 12 des Regionalgesetzes vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 vorgesehenen Zulage für die Übertragung von Akten und Urkunden in deutscher Schrift im nachstehenden Ausmaß festgelegt:

- Personal des achten und siebten Funktionsranges 210.405 Lire;
- Personal des sechsten Funktionsranges 175.338 Lire;
- Personal des vierten und fünften Funktionsranges 140.270 Lire.¹³²

(3-bis) Die Zulage nach dem vorstehenden Absatz steht auch dem Personal, das dem achten, siebten, sechsten, fünften und vierten Funktionsrang angehört und in den Katasterämtern der Provinz Bozen tätig ist, sowie dem Personal zu, das in den Inspektionsämtern des Grundbuches und des Katasters mit Amtssitz in Bozen Dienst leistet. Was das Personal der Dirigentenlaufbahn angeht, steht diese Zulage im gleichen, für das Personal im achten und siebten Funktionsrang vorgesehenen Ausmaß zu.¹³³

(3-ter) Die Zulagen nach diesem Artikel sind nicht pensionierbar und werden während der Zeit der Abwesenheit vom Dienst, für die keine Entrichtung der ordentlichen Besoldung vorgesehen ist, nicht zuerkannt.¹³⁴

(3-quater) Die Kenntnis der Sprache, die nicht die Muttersprache ist, wird zu den Zwecken der von Art. 19 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 vorgesehenen Feststellung durch

¹³¹ Absatz ersetzt durch Art. 38 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹³² Absatz ersetzt durch Art. 38 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹³³ Absatz eingefügt durch Art. 38 Abs. 2 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹³⁴ Absatz eingefügt durch Art. 38 Abs. 2 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

den Besitz der im Sinne des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 26. Juli 1976, Nr. 752 und der nachfolgenden Änderungen ausgestellten Bescheinigung nachgewiesen.

Der Abs. 4 des Art. 19 des Regionalgesetzes vom 7. September 1958, Nr. 23 wird aufgehoben.¹³⁵

(4) Die Zulage nach dem vorstehenden Absatz gebührt auch dem Personal des Amtes für den Inspektionsdienst des Grundbuchs mit Sitz in Bozen. Für das Personal im Dirigentenrang gebührt die Zulage in dem für das Personal des siebten und achten Funktionsranges vorgesehenen Ausmaß.

(5) Die Zulagen nach diesem Artikel werden für die Tage der Abwesenheit vom Dienst nicht zuerkannt.

Art. 56¹³⁶ Anpassung des Ausmaßes der Außendienstvergütung für die Mitglieder des Regionalausschusses

(1) Den Mitgliedern des Regionalausschusses, die sich aus Dienstgründen außerhalb ihres Amtssitzes begeben, gebührt die Vergütung der Fahrtkosten für Reisen in der ersten Klasse mit gewöhnlichen Zügen, Schnellzügen, Sonder- oder Luxuszügen oder mit anderen Verkehrsmitteln, die im normalen Linienverkehr eingesetzt sind, Flugzeuge und Schiffe inbegriffen, sowie der Ersatz der für die Benützung des Schlafwagens oder der Schiffskabine bestrittenen Ausgaben.

(2) Es steht außerdem eine Stundenzulage in nachstehendem Ausmaß zu:

- 2.800 Lire[*] für die Reisen im Gebiet der Region Trentino-Südtirol;
- 4.800 Lire[*] für die Reisen in das übrige Staatsgebiet;
- 6.200 Lire[*] für die Reisen ins Ausland.

(3) Der Regionalausschuss ist dazu ermächtigt, jährlich mit Verordnungsbestimmung die Zulage nach dem vorstehenden Absatz im Verhältnis zur Änderung der Indexes für die Erhöhungen der Sonderergänzungszulage nach den Art. 1 und 2 des Gesetzes vom 27. Mai 1959, Nr. 324 und den nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen, wie sie in den vier vorhergehenden, im Sinne des Abs. 1 des Gesetzes vom 6. Dezember 1979, Nr. 609 festgestellten Dreimonatsperioden eingetreten ist, zu ändern. Die aus der neuen Festlegung und aus den nachfolgenden Anpassungen erwachsenden Beträge werden auf die nächsthöheren 100 Lire aufgerundet.¹³⁷

(4) Keine Zulage steht für Reisen zu, die eine Abwesenheit vom Amtssitz von weniger als fünf Stunden erfordern.

(5) Dem Kapitel „Aufwandsspesen“ im Haushalt der Region werden die Spesen für Erfordernisse angelastet, die das Amt des Präsidenten des Regionalausschusses und der wirklichen und Ersatzassessoren betreffen.

Art. 57¹³⁸ Vergütungen für die Teilnahme an Kommissionen und Komitees

¹³⁵ Absatz eingefügt durch Art. 38 Abs. 2 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹³⁶ Vgl. auch das RG vom 23. November 1979, Nr. 5.

* Betrag jährlich geändert mit Beschluss der Regionalregierung

* Betrag jährlich geändert mit Beschluss der Regionalregierung

* Betrag jährlich geändert mit Beschluss der Regionalregierung

¹³⁷ Siehe DPRReg. vom 25. Februar 2002, Nr. 1/L, DPRReg. vom 20. Jänner 2003, Nr. 1/L, DPRReg. vom 21. Jänner 2004, Nr. 2/L, DPRReg. vom 21. Dezember 2004, Nr. 8/L, DPRReg. vom 17. Jänner 2006, Nr. 1/L, DPRReg. vom 24. Jänner 2007, Nr. 1/L und DPRReg. vom 12. Dezember 2007, Nr. 11/L.

¹³⁸ Artikel ersetzt durch Art. 39 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5.

Mit DPRReg. vom 19. April 2007, Nr. 5/L wurde die Verordnung betreffend die allgemeinen Kriterien und das Höchstausmaß der Vergütungen an die Mitglieder der in den Gesetzes- oder Vertragsbestimmungen vorgesehenen und im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des RG vom 5. Dezember 2006, Nr. 3 bei der Autonomen Region Trentino – Südtirol eingesetzten Organe und Kommissionen genehmigt.

Die Anpassung der in der Verordnung vorgesehenen Beträge erfolgte mit Beschluss der Regionalregierung vom 25. Februar 2015, Nr. 19.

(1) Das Ausmaß der den Mitgliedern von Kommissionen und Komitees für jeden Tag entrichteten Sitzungsgelder wird auf 20.000 Lire für die Mitglieder, die Bedienstete der Region sind, und auf 40.000 Lire in all den anderen Fällen festgelegt.

(2) Das Ausmaß der Ausgleichsentschädigung für die außerhalb der Sitzungen geleistete Vorbereitungs- und Studienarbeit wird vom Regionalausschuss auch im voraus auf Jahresbasis, jedenfalls in einer Höhe bestimmt, die den Betrag nicht übersteigt, der sich aus der jahresbezogenen monatlichen Höchstvergütung von 2.000.000 Lire¹³⁹ ergibt. Die Entrichtung der obigen Entschädigung kann auch auf vom Regionalausschuss bestimmte Zeiträume aufgeteilt werden, sofern die Bestätigung über die erfüllte Arbeitsleistung vorliegt.

(3) Das Ausmaß der den Mitgliedern der Prüfungskommissionen für Wettbewerbe im Art. 1 des Regionalgesetzes vom 11. November 1960, Nr. 29, abgeändert mit Art. 2 des Regionalgesetzes vom 25. August 1978, Nr. 13 vorgesehenen Vergütungen wird auf einen Höchstbetrag von 200.000 Lire für die internen Wettbewerbe und auf einen Höchstbetrag von 700.000 Lire für die öffentlichen Wettbewerbe angehoben.

(4) Die Bemessung der Ausgleichsentschädigung nach dem Abs. 2 und der Vergütungen nach dem Abs. 3 wird vom Regionalausschuss unter Berücksichtigung der Güte und Kosten der Vorbereitungs- oder Studienarbeit, die außerhalb der Sitzungen [und von den Regionalbediensteten außerhalb der Arbeitszeit]¹⁴⁰ zu leisten ist, sowie unter Berücksichtigung der Anzahl der Bewerber und des Umfanges der Wettbewerbsverfahren festgelegt.

(5) Die Vergütungen für die Teilnahme an den Kommissionen gemäß den vorstehenden Absätzen stehen sämtlichen Bediensteten zu, die sowohl als Mitglieder als auch als Schriftführer in diese Kommissionen berufen werden.

(6) Die im Art. 6 des Regionalgesetzes vom 10. Jänner 1954, Nr. 1, abgeändert mit Art. 1 Buchst. c) des Regionalgesetzes vom 25. August 1978, Nr. 13, vorgesehene Vergütung wird auf ein Höchstausmaß von 1.600.000 Lire monatlich angehoben.¹⁴¹

Art. 58 Vergütung für Überstundenarbeit

(1) Die Vergütung für Überstundenarbeit kann zusammen mit der Außendienstvergütung außerhalb der normalen Dienstzeit bis zu einem Höchstausmaß von vier Stunden täglich berechnet werden.

Art. 58-bis¹⁴² Besoldung des zum Dienst abgeordneten Personals

(1) Dem zur Region abgeordneten Personal des Staates oder anderer öffentlicher Verwaltungen wird die Zulage nach Art. 1 des Regionalgesetzes vom 18. Dezember 1963, Nr. 32 und Art. 2 des Regionalgesetzes vom 13. April 1981, Nr. 4 zuerkannt, wenn die in den erwähnten Bestimmungen vorgesehenen Voraussetzungen gegeben sind.

Art. 58-ter¹⁴³ Zuweisung aus Gesundheitsgründen zu einem anderen Berufsbild im Rahmen desselben Funktionsranges oder zu einem Berufsbild in einem niedrigeren Funktionsrang als dem Zugehörigkeitsfunktionsrang

¹³⁹ Betrag geändert durch Art. 20 Abs. 1 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5

¹⁴⁰ Mit Art. 20 Abs. 2 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5 wurde verfügt, dass die Ausgleichsentschädigung den Regionalbediensteten nicht zusteht.

¹⁴¹ Durch Art. 3 Abs. 1 des RG vom 20. November 1988, Nr. 26 wurde im Art. 39 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 der Abs. 6 hinzugefügt. Durch den genannten Art. 39 wurde der Art. 57 dieses RG ersetzt.

¹⁴² Artikel eingefügt durch Art. 40 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁴³ Artikel eingefügt durch Art. 41 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

(1) Die Zuweisung wegen physischer Untauglichkeit zu einem anderen Berufsbild im Rahmen desselben Funktionsranges oder zu einem Berufsbild, das unter einen niedrigeren Funktionsrang als den Zugehörigkeitsfunktionsrang fällt, kann vom betroffenen Bediensteten beantragt werden, welcher dem Gesuch eine ärztliche Bescheinigung zum Nachweis der Untauglichkeitsgründe und deren Fortbestand beizulegen hat. Die Regionalverwaltung unterzieht den Bediensteten einer zweckdienlichen ärztlichen Untersuchung von Seiten von Ärzten oder Einrichtungen, die zu diesem Zweck von der Verwaltung angegeben und ausgewählt werden. Die ärztliche Untersuchung muss außerdem bescheinigen, dass der Bedienstete in einem anderen Berufsbild des Zugehörigkeitsfunktionsranges einsetzbar ist oder dass er für die Ausübung der Obliegenheiten des Berufsbildes des niedrigeren Funktionsranges, zu dem er eventuell zuzuweisen ist, geeignet ist.

(2) Die Zuweisung nach dem vorstehenden Absatz kann auch von Amts wegen im Interesse des Dienstes unbeschadet der vorgesehenen ärztlichen Untersuchung verfügt werden; in diesem Fall kann sich der Bedienstete von seinem Vertrauensarzt beistehen lassen.

(3) Die Zuweisung zu einem anderen Berufsbild im Rahmen des Zugehörigkeitsfunktionsranges oder zu einem Berufsbild, das unter einen niedrigeren Funktionsrang fällt, wird mit Beschluss des Regionalausschusses nach Anhören des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten verfügt. Die Wahl des neuen Berufsbildes erfolgt nach Anhören des betroffenen Bediensteten und des obgenannten Beirates.

(4) Der Bedienstete, der im Sinne dieses Artikels in ein Berufsbild eines niedrigeren Funktionsranges als jenen des Zugehörigkeitsfunktionsranges überstellt wird, behält die bezogene Besoldung bei; zu den Zwecken des Besoldungsaufstieges wird das von diesem für die Erlangung der nachfolgenden Gehaltsklasse am Tag vor dem Ablaufdatum der Überstellung erreichte Dienstalder für die Zwecke der Zuerkennung der nachfolgenden Klasse im neuen Funktionsrang beibehalten. Zu den Zwecken einer allfälligen Teilnahme an öffentlichen und internen Wettbewerben wird zugunsten des betroffenen Bediensteten auch der im Zugehörigkeitsfunktionsrang tatsächlich geleistete Dienst bewertet.

Art. 58-*quater*¹⁴⁴ Maßnahmen zugunsten der freizeitbezogenen-kulturellen Tätigkeiten des Personals

(1) Im Rahmen der Zielsetzungen für den Schutz und die Entwicklung der kulturellen und sportlichen Tätigkeiten, der Freizeitgestaltung und der sozialen Dienste wird die Regionalverwaltung ermächtigt, zugunsten der Tätigkeit des Clubs der Region Trentino-Südtirol für Erholung und Rekreation Maßnahmen zu ergreifen, und zwar durch eine jährliche finanzielle Zuweisung sowie durch die kostenlose Verwendung von Räumen aus dem Vermögen der Region; damit wird unter anderem bezweckt, die Ausübung der Initiativen zu unterstützen, die darauf abzielen, einen nutzbringenden Einsatz der Freizeit von Seiten der Regionalbediensteten zu erreichen und deren intellektuellen, kulturellen und physischen Fähigkeiten zu entfalten.

(2) Die finanzielle Zuweisung nach dem vorstehenden Absatz wird in den Grenzen des Ansatzes gewährt, der im eigenen in den Haushalt der Region einzuführenden Kapitel festgelegt wird.

Art. 58-*quinquies*¹⁴⁵ Mensa

(1) Damit die Verwirklichung neuer Formen der Arbeitsorganisation sowie neue Bedingungen der Gliederung der täglichen Arbeitszeit der Bediensteten im Hinblick auf die Notwendigkeit einer besseren Dienstleistung von Seiten der Körperschaft erleichtert werden, führt der Regionalausschuss – soweit notwendig – den Mensadienst für die eigenen Bediensteten ein, der auf der Grundlage von besonderen Vereinbarungen durchgeführt wird, welche mit Dritten, Inhabern von Restaurationsbetrieben, abgeschlossen werden.

¹⁴⁴ Artikel eingefügt durch Art. 42 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁴⁵ Artikel eingefügt durch Art. 43 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

(2) Bedingungen und Maßstäbe für die Einrichtung dieses Dienstes werden mit den Organisationen des Personals der Region, auf jeden Fall bei Beachtung nachstehender Grundsätze, vereinbart:

- nur die tatsächlich Dienst leistenden Bediensteten haben Anrecht darauf, den Dienst in Anspruch zu nehmen;
- ¹⁴⁶
- die Mahlzeit ist außerhalb der Arbeitszeit einzunehmen;
- jedwede Art der geldlichen Ersatzentschädigung wird ausgeschlossen;
- der Bedienstete ist auf jeden Fall zur Zahlung – für jede Mahlzeit – des Gegenwertes in Höhe von 1/3 des mit der Vereinbarung nach dem Absatz eins dieses Artikels festgesetzten Einheitspreises angehalten.

Art. 59 Besoldung im Falle des Aufstiegs in einen höheren Funktionsrang

(1) Im Falle des Aufstiegs in einen höheren Funktionsrang wird die Besoldung für den betroffenen Bediensteten in einer Weise festgelegt, dass der neuen Anfangsbesoldung eine Anzahl von Vorrückungen und/oder Klassen hinzugefügt wird, so dass der nach Klassen und Vorrückungen in der Herkunftsebene erreichte Betrag gewährleistet wird.

(2) Falls die Beträge nicht übereinstimmen, wird der erreichte Betrag beibehalten und mit der zukünftigen Erhöhung nach Vorrückungen oder Klassen verrechnet.

(3) Das Dienstalder, welches der Bedienstete auf Grund der periodischen Vorrückungen und/oder in der Gehaltsklasse, in welcher er sich zum Zeitpunkt des Aufstiegs in den höheren Funktionsrang befindet, erreicht hat, wird zwecks Zuerkennung der darauffolgenden periodischen Vorrückung oder Klasse, wie sie für die wirtschaftliche Aufstockung im erreichten Rang vorgesehen ist, beibehalten.

(4) Diese Bestimmungen finden mit Wirkung vom 1. Februar 1991 Anwendung.

IV. TITEL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 60 Abschaffung von Ämtern und Erteilung der Aufträge zur Leitung der neuen Zentral- und Außenämter

(1) Mit der fortschreitenden Durchführung der Bestimmungen dieses Gesetzes werden die Bezeichnungen der Generaldirektionen, der Generalinspektorate, der Inspektorate, der Abteilungen, der Sektionen und der in der vorher bestehenden Ordnung der Regionalämter vorgesehenen Ämter abgeschafft.

(2) Die ihnen jeweils übertragenen Befugnisse fallen in den Zuständigkeitsbereich der in diesem Gesetz vorgesehenen Organisationseinheiten und des mit deren Leitung beauftragten Personals.

(3) Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes werden die Aufträge zur Leitung der in den Beilagen A) und B) angeführten Zentral- und Außenämter sowie der Ämter für den Inspektionsdienst des Grundbuchs und des Katasters in den Provinzen vom Regionalausschuss den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes mit der Leitung obgenannter Ämter beauftragten Bediensteten erteilt, wobei von im vorstehenden Art. 25 vorgesehenen Wettbewerb abgesehen wird.

Art. 60-bis¹⁴⁷ Dauer der Direktionsaufträge

(1) Die Aufträge für die Direktion der Organisationseinheiten und deren Dienststellen, die im Sinne dieses Gesetzes erteilt werden, dauern bis zur Zuweisung der neuen Direktionsaufträge von

¹⁴⁶ Satz aufgehoben im Sinne des Art. 3 des RG vom 21. Februar 1991, Nr. 5

¹⁴⁷ Artikel eingefügt durch Art. 44 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

Seiten des Regionalausschusses, der infolge der ersten Regionalwahlen gewählt werden wird, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes stattfinden.

(2) Gegenüber den Bediensteten, denen im Sinne dieses Gesetzes die Aufträge zur Direktion oder zur Leitung der Ämter nicht nach dem 31. März 1986 oder zur Ersetzung des Amtsdirektors im Sinne des Art. 27 des Regionalgesetzes vom 9. November 1983, Nr. 15 für wenigstens drei aufeinanderfolgende Monate erteilt wurden, ist die im vorstehenden Art. 25 vorgesehene Sonderbefähigung als endgültig erworben zu betrachten.

Art. 60-ter¹⁴⁸ Erteilung der Direktionsaufträge für bereits bestehende Ämter

(1) Bei erster Anwendung dieses Gesetzes werden die nicht nach dem 1. September 1986 erteilten Direktionsaufträge für die Ämter, die für die geodätische Vermessung in der Provinz Trient bzw. für die geodätische Vermessung in der Provinz Bozen tätig sind, vom Regionalausschuss den Bediensteten zugewiesen, die am Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes formell die Ämter leiten, ohne dass das im vorstehenden Art. 25 vorgesehene Wettbewerbsverfahren eingeleitet wird.

Art. 60-quater¹⁴⁹ Aufstieg vom siebten in den achten Funktionsrang

(1) Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes erfolgt der Aufstieg vom siebten in den achten Funktionsrang im Rahmen der in den entsprechenden Berufsbildern zur Verfügung stehenden Stellen durch einen innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgeschriebenen Wettbewerb nach schriftlichen und mündlichen Prüfungen, zu dem die Bediensteten zugelassen werden, die einen akademischen Titel besitzen, im siebten Funktionsrang eingestuft sind und am Tag der Ausschreibung des Wettbewerbs sechs Jahre Dienstalster erreicht haben, wobei der geleistete Dienst für die Zwecke des Fortschreitens im Zugehörigkeitsfunktionsrang anrechenbar sein muss.

(2) Für das Personal, das in Berufsbildern eingestuft ist, für die ein akademischer Titel verlangt wird, der durch fünf Jahre oder länger dauernde Universitätskurse erlangt wird, und das diesen akademischen Titel tatsächlich besitzt, wird das im Sinne des vorstehenden Absatzes verlangte Dienstalster um zwei Jahre gekürzt.

(3) Die Prüfungen werden mit Durchführungsverordnung zu diesem Gesetz geregelt.

Art. 61¹⁵⁰ Authentische Auslegung des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 23. November 1979, Nr. 5

(1) Der Art. 8 des Regionalgesetzes vom 23. November 1979, Nr. 5 ist in dem Sinne zu interpretieren, dass die darin vorgesehene Rückerstattung der Anwaltskosten auch mit Bezug auf die Verwaltungsverfahren und auf die Verfahren vor dem Rechnungshof zusteht.

Art. 61-bis¹⁵¹ Aufstieg vom vierten in den fünften Funktionsrang

(1) Bei der ersten Anwendung dieses Gesetzes erfolgt der Aufstieg vom vierten in den fünften Funktionsrang im Rahmen der in den entsprechenden Berufsbildern zur Verfügung stehenden Stellen durch einen innerhalb von sechs Monaten nach dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes ausgeschriebenen Wettbewerbs nach schriftlichen und mündlichen Prüfungen, zu dem die Bediensteten zugelassen werden, die am Tag der Ausschreibung des Wettbewerbs drei Jahre

¹⁴⁸ Artikel eingefügt durch Art. 45 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁴⁹ Artikel eingefügt durch Art. 46 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁵⁰ Siehe Fußnote zum Art. 8 des RG vom 23. November 1979, Nr. 5

¹⁵¹ Artikel eingefügt durch Art. 47 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

Dienstalter im Rang erreicht haben, auch wenn sie die im vorstehenden Art. 35-*bis* vorgesehenen besonderen Studientitel nicht besitzen.

(2) Die Prüfungen werden mit Durchführungsverordnung geregelt.

Art. 62 Besoldung des im Dienst stehenden Personals im Dirigentenrang

(1) Die Besoldung des mit dem Rang eines ersten Dirigenten und eines Oberdirigenten im Dienst stehenden Personals entspricht der Besoldung, die für die jeweiligen Ränge der Dirigenten des Staates vorgesehen ist.

(2) Dem im vorstehenden Absatz genannten Personal wird hinsichtlich der neuen wirtschaftlichen Aufstockung eine Besoldungsposition zuerkannt, die den bei Inkrafttreten dieses Gesetzes erreichten Gehaltsbetrag gewährleistet.

(3) Falls genannte Besoldungsposition zwischen zwei Klassen oder zwischen einer Klasse und der periodischen Vorrückung liegt, oder zwischen zwei periodischen Vorrückungen – unbeschadet der Entrichtung genannten Gehalts – wird der Bedienstete unterhalb der vom Gehalt liegenden Klasse oder Vorrückung eingestuft. Die Differenz zwischen den beiden Gehältern wird nach der zeitbedingten Auszahlungsaufteilung für die weitere Gehaltsaufstockung in Betracht gezogen. Die nach Monaten zeitbedingte Auszahlungsaufteilung der Differenz zwischen den vorgenannten Gehältern entspricht vierundzwanzig Mal der Differenz geteilt durch den Betrag der erreichten Klasse oder Vorrückung.

(4) Bei Anwendung der Bestimmungen gemäß diesen Absätzen wird Art. 1 des Regionalgesetzes vom 21. März 1982, Nr. 4 und Art. 3 des Regionalgesetzes vom 13. April 1981, Nr. 4 für das betroffene Personal nicht angewendet.

Art. 63¹⁵² Einstufung in den Dirigentenrang des Personals, das dem einzigen Dirigentenrang angehörte, sowie der Dirigenten, die bereits im Stellenplan auf Abbau eingestuft waren

(1) Bei erster Anwendung dieses Gesetzes wird das Personal, das dem einzigen Dirigentenrang angehörte, automatisch in den Rang eines Dirigenten gemäß dem vorstehenden Art. 23 eingestuft, wobei es die früher ausgeübten Obliegenheiten beibehält.

(2) Ebenfalls bei erster Anwendung dieses Gesetzes wird das Personal im Dirigentenrang, das bereits im Stellenplan auf Abbau eingestuft war, in den Rang eines Dirigenten nach dem vorstehenden Art. 23 auch in Überzahl automatisch eingestuft.

(3) Die rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkungen dieser Einstufung laufen ab dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

(4) Dem Personal nach den vorstehenden Absätzen wird hinsichtlich des neuen wirtschaftlichen Aufstieges eine Entlohnungsposition zuerkannt, die die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bezogene Besoldung gewährleistet.

(5) Falls genannte Entlohnungsposition zwischen zwei Klassen oder zwischen einer Klasse und der periodischen Vorrückung oder zwischen zwei periodischen Vorrückungen liegt – unbeschadet der Entrichtung genannten Gehaltes – wird das Personal in die unmittelbar unter dem genannten Gehalt liegende Klasse oder Vorrückung eingestuft. Die Differenz zwischen den beiden Gehältern wird nach der zeitbedingten Auszahlungsaufteilung für den weiteren Besoldungsaufstieg berücksichtigt. Die nach Monaten zeitbedingte Auszahlungsaufteilung der Differenz zwischen den vorgenannten Gehältern entspricht vierundzwanzig Mal der Differenz geteilt durch den Betrag der erreichten Klasse oder Vorrückung.

(6) Der Regionalausschuss beruft unter Berücksichtigung der Diensttitel und im Besonderen der spezifischen Erfahrung hinsichtlich der Dienststellen der Bezugseinheiten sowie der Eignung zur Erfüllung der Direktionsfunktion und der -aufträge sowie der früher ausgeübten Obliegenheiten

¹⁵² Artikel ersetzt durch Art. 48 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

durch Auswahl das Personal nach dem vorstehenden Abs. 2 zur Leitung der Abteilungen oder der anderen gleichgestellten Organisationseinheiten.

(7) Dem Dirigenten, welcher nicht mit der Leitung der Abteilungen oder der anderen gleichgestellten Organisationseinheiten beauftragt wird und infolgedessen in Überzahl im Rahmen der Dirigentenlaufbahn eingestuft wird, werden außer den Stellvertreterfunktionen eines Dirigenten einer Abteilung oder einer anderen gleichgestellten Organisationseinheit Aufgaben zur Koordinierung von zwei oder mehreren Zentralämtern sowie jedenfalls die Direktion eines der genannten Ämter anvertraut. Diesem werden außerdem Inspektionsaufträge sowie Studien- und Untersuchungsaufträge zugewiesen, die der Verwaltung und der Organisationseinheit, der er angehört, Erkenntnisse und fachliche Beurteilungen in den Bereichen der Zuständigkeit der Region unter dem rechtlich-verwaltungsmäßigen, dem wirtschaftlich-sozialen und dem technisch-wissenschaftlichen Gesichtspunkt zu liefern sind.

(8) Dem im Sinne des vorstehenden Abs. 6 mit der Leitung der Abteilungen oder der anderen gleichgestellten Organisationseinheiten sowie des Amtes für Rechtsberatung und Gesetzgebung beauftragten Dirigenten steht die Direktionszulage nach dem Abs. 1 Buchst. c) des vorstehenden Art. 52 zu.

(9) Den in Überzahl befindlichen Dirigenten steht im Sinne des vorstehenden Abs. 7 die Direktionszulage nach dem Abs. 1 Buchst. d) des vorstehenden Art. 52 zu.

Art. 63-bis¹⁵³ Anpassung der Besoldung des Personals, das bereits den einzigen Rang eines Dirigenten bekleidete

(1) Auf das Personal, das bereits den einzigen Rang eines Dirigenten bekleidete, werden die Bestimmungen nach den Gesetzen vom 17. April 1984, Nr. 79, 8. März 1985, Nr. 72 und 10. Juli 1986, Nr. 341 mit Wirkung von den in diesen Gesetzen vorgesehenen Daten angewandt.

Art. 63-ter¹⁵⁴ Rückerstattung der Reparaturspesen des für Dienstfahrten benutzten Kraftfahrzeuges

(1) Die im Art. 7 des Regionalgesetzes vom 13. April 1981, Nr. 4 enthaltenen Bestimmungen werden auch auf die Mitglieder des Regionalausschusses bei Unfällen auf Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug für die in den Art. 2 und 4 des Regionalgesetzes vom 23. November 1979, Nr. 5 vorgesehenen Fälle angewandt.

Art. 64 Bestimmungen betreffend die öffentlichen Wettbewerbe für den Zugang zum Rang eines Grundbuchsführers und eines Grundbuchsgehilfen

(1)¹⁵⁵

(2)¹⁵⁶

(3) Die Grundbuchsgehilfen, die den im Regionalgesetz vom 8. November 1950, Nr. 18 und in den nachfolgenden Änderungen vorgesehenen Befähigungsnachweis besitzen, können an den innerhalb von zwei Jahren vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ausgeschriebenen öffentlichen Wettbewerben für den Zugang zum siebten Rang des Personals des Grundbuchsdienstes teilnehmen, auch wenn sie nicht das Doktorat in Rechtswissenschaften besitzen.

¹⁵³ Artikel eingefügt durch Art. 49 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁵⁴ Artikel eingefügt durch Art. 50 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁵⁵ Der Absatz wurde gemäß Art. 5 Abs. 5 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 durch Art. 29 der mit DPRReg. vom 18. April 2001, Nr. 8/L genehmigten Verordnung aufgehoben.

¹⁵⁶ Der Absatz wurde gemäß Art. 5 Abs. 5 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 durch Art. 29 der mit DPRReg. vom 18. April 2001, Nr. 8/L genehmigten Verordnung aufgehoben.

(4) Die Zulassung zu den Befähigungsprüfungen für die Aufgaben eines Grundbuchsführers gemäß Art. 9, 10, 11 und 12 des Regionalgesetzes vom 8. November 1950, Nr. 18 und der nachfolgenden Änderungen ist vom Besitz des Doktorats in Rechtswissenschaften und vom Besuch eines theoretisch-praktischen Lehrgangs abhängig, der vom Regionalausschuss von der Dauer von mindestens einem Monat abgehalten wird.

(5) (...)¹⁵⁷

Art. 64-bis¹⁵⁸ Einstufung in das Berufsbild eines Programmierers eines EDV-Zentrums

(1) Das Personal im Besitz eines Diploms einer höheren Mittelschule, das den am 23. November 1982 stattgefundenen Ausleselehrgang für Programmierer bestanden hat und das ab dem gleichen Tag im Rahmen der Verwaltung die Obliegenheiten eines Programmierers ununterbrochen ausgeübt hat und immer noch ausübt, wird in das in den sechsten Funktionsrang fallende Berufsbild eines Programmierers eines EDV-Zentrums eingestuft.

(2) Die rechtlichen und wirtschaftlichen Wirkungen dieser Einstufung laufen ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

Art. 64-ter¹⁵⁹ Aufgaben des den Berufsbildern eines Obergrundbuchsführers und eines Grundbuchsführers angehörenden Personals

(1) Das den Berufsbildern eines Obergrundbuchsführers und eines Grundbuchsführers angehörende Personal kann auch dem Dienst in der Abteilung V – Grundbuch und Kataster sowie in den Inspektionsämtern des Grundbuches zugeteilt werden. Dieses Personal kann außerdem in die Kommissionen für die Wiederanlegung und Wiederherstellung des Grundbuches berufen werden.

Art. 65¹⁶⁰ Einstufung des zum Dienst abgeordneten Personals

(1) Das planmäßige Personal der Autonomen Provinzen Trient und Bozen, des Südtiroler Landtages oder anderer öffentlicher Körperschaften, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes zum Dienst bei der Region abgeordnet ist, kann nach Einholen der Unbedenklichkeitserklärung der Zugehörigkeitsverwaltung im Rahmen der in den gesamten Planstellen des Einheitsstellenplanes des Personals der Region verfügbaren Stellen eingestuft werden.

(2) Die Einstufung wird mit Beschluss des Regionalausschusses nach Anhören des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten in den Funktionsrang und in das Berufsbild verfügt, die dem Funktionsrang und dem allfälligen Berufsbild entsprechen, die bei der Herkunftskörperschaft zuerkannt wurden. Dem im regionalen Einheitsstellenplan eingestuften Personal wird die für den entsprechenden Funktionsrang des Stellenplanes vorgesehene Besoldung zusätzlich der laut Gesetz diesem Personal zustehenden allfälligen Zulagen zuerkannt; diesem Personal wird auf jeden Fall bei der Einstufung die bei der Herkunftskörperschaft erworbene wirtschaftliche Stellung zugesichert.

(3) Gegenüber dem von den öffentlichen Körperschaften nach dem Abs. 1 stammenden und in den regionalen Einheitsstellenplan eingestuften weiblichen Personal werden die Bestimmungen nach dem Art. 50 Abs. 2 dieses Gesetzes angewandt.

(4) Das Einstufungsgesuch muss innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Regionalausschuss eingereicht werden.

¹⁵⁷ Durch den Abs. 5, ersetzt durch Art. 53 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5, wurde der Art. 11 des RG vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 ersetzt.

¹⁵⁸ Artikel eingefügt durch Art. 51 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁵⁹ Artikel eingefügt durch Art. 52 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁶⁰ Artikel ersetzt durch Art. 54 Abs. 1 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

Art. 66 Laufende Arbeitsverträge mit beim Presseamt bediensteten Journalisten

(1) Die gemäß Art. 15 des Regionalgesetzes vom 29. August 1976, Nr. 8 abgeschlossenen laufenden beiden Arbeitsverträge mit Berufsjournalisten und Publizisten des Presseamtes der Region bleiben bis zur allfälligen darin angegebenen Ablaufsfrist in Kraft.

(2) Die Verträge nach dem vorstehenden Absatz können bei Ablauf gemäß in den Art. 18 und 53 dieses Gesetzes enthaltenen Bestimmungen erneuert werden.

(2-bis) Für die Sozialversicherung erfolgt nach den geltenden Bestimmungen die Einschreibung beim Gesamtstaatlichen Versicherungsinstitut für Journalisten Italiens, was die Berufsjournalisten anbelangt, und beim Nationalinstitut für Sozialfürsorge, was die Publizisten anbelangt.¹⁶¹

(2-ter) Gegenüber dem bei Inkrafttreten dieses Gesetzes dem Presseamt zugeteilten Journalisten wird zu den besonderen Zwecken laut letztem Absatz des vorstehenden Art. 53 der bereits erworbene Berufsrang eines Hauptschriftleiters beibehalten.¹⁶²

Art. 66-bis¹⁶³ Einstufung in den neunten Funktionsrang

(1) Die in der Gesetzgebung des Staates enthaltenen Bestimmungen betreffend die Einführung des neunten Funktionsranges sowie die Einstufung und die Zulassung zu demselben Funktionsrang werden auch auf das in die Berufsbilder eines Obergrundbuchsführers und eines Grundbuchsführers im achten bzw. siebten Funktionsrang eingestufte Personal angewandt.

Art. 67 Verlängerung der Ausübung der Befugnisse des Verwaltungsrates für das Personal

(1) Bis zum Zeitpunkt des Amtsantrittes des in diesem Gesetz vorgesehenen Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten werden die diesem übertragenen Befugnisse von dem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes amtierenden Verwaltungsrat für das Personal ausgeübt.

Art. 68 Einstufung in den Stellenplan des auf Grund des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 eingestellten Personals

(1) Das auf Grund des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 eingestellte und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Dienst stehende Personal kann auf Ansuchen hin im Rahmen der verfügbaren Stellen nach einem innerhalb von sechs Monaten vom obgenannten Zeitpunkt auszuschreibenden Wettbewerb nach Sonderprüfung als planmäßiges Personal eingestuft werden.

(2) In Abweichung von den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes kann das Personal der ehemaligen einfachen Laufbahn nach zustimmendem Gutachten des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten ohne Prüfung in den Stellenplan eingestuft werden.

(3) Dieselben Bestimmungen gelten auch für das seinerzeit im Sinne des Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 bereits eingestellte Personal, dessen Dienstverhältnis unterbrochen worden ist.

(4) Die Prüfungsfächer und die Einzelheiten der Wettbewerbe werden mit eigener Verordnung festgelegt. Für die Wettbewerbe betreffend die Einstufung in ehemalige Laufbahnen und Stellenpläne, die bereits in den Durchführungsverordnungen zum Art. 8 des Regionalgesetzes vom 11. Juni 1971, Nr. 9, zum Art. 15 des Regionalgesetzes vom 4. September 1974, Nr. 10, zum Art. 16

¹⁶¹ Absatz eingefügt durch Art. 55 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5.

¹⁶² Absatz hinzugefügt durch Art. 55 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁶³ Artikel eingefügt durch Art. 56 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

des Regionalgesetzes vom 29. August 1976, Nr. 8, zum Art. 22 des Regionalgesetzes vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 und zum Art. 3 des Regionalgesetzes vom 21. März 1982, Nr. 4 vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen der Verordnungen selbst.

(5) Gegenüber dem Personal, das die Prüfung bestanden, jedoch wegen Unverfügbarkeit an Stellen nicht in den Stellenplan eingestuft werden kann, sind die Bestimmungen nach Art. 7 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 anwendbar.

(6) Das zeitweilige Dienstverhältnis des zur Zeit im Dienst stehenden Personals wird bis zur Genehmigung der Rangordnung des Wettbewerbes nach dem Abs. 1 und für die gesamte Gültigkeitsdauer derselben Rangordnung, für jene, die darin angeführt sind, verlängert.

(7) Für das Personal nach diesem Artikel wird sowohl für die rechtlichen als auch für die wirtschaftlichen Zwecke der auf Grund des im Art. 17 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20 vorgesehenen zeitweiligen Arbeitsverhältnisses geleistete außerplanmäßige Dienst anerkannt.

(8) Die Zulassung zu den Wettbewerben nach diesem Artikel unterliegt dem zustimmenden Gutachten des Beirates für Organisations- und Personalangelegenheiten.

Art. 68-bis¹⁶⁴ Vorbehalt von Stellen, die durch interne Wettbewerbe zu vergeben sind

(1) 80 Prozent der nach der endgültigen Einstufung des Personals in die verschiedenen Funktionsränge und in die entsprechenden Berufsbilder zur Verfügung stehenden Stellen werden dem im Dienst stehenden Personal vorbehalten, das sämtliche in der entsprechenden Wettbewerbsausschreibung eigens verlangten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Diese Stellen werden durch internen Wettbewerb nach den Bestimmungen vergeben, die mit eigener von Seiten des Regionalausschusses nach Anhören der Gewerkschaftsorganisationen des Personals zu erlassender Durchführungsverordnung festzulegen sind.

(3) Diese Bestimmung wird nur einmal angewandt.

Art. 68-ter¹⁶⁵ Anerkennung des außerplanmäßigen Dienstes

(1) Zu den Zwecken der Einstufung nach dem Art. 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 9. Juni 1981, Nr. 310 wird der vor der Aufnahme in die Region beim Staate oder bei anderen öffentlichen Körperschaften geleistete Dienst auf der Grundlage der im erwähnten Art. 2 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 9. Juni 1981, Nr. 310 festgelegten Grundsätze bewertet.

(2) Gegenüber dem nach dem 1. Februar 1981 aufgenommenen Personal wird der planmäßige Dienst, welcher beim Staate oder bei anderen öffentlichen Körperschaften im gleichen oder in einem höheren Funktionsrang als jener geleistet wurde, für den die Aufnahme erfolgte, zur Gänze bewertet, während der außerplanmäßige Dienst zur Hälfte bewertet wird.

(3) Zu den Zwecken der Anwendung der Bestimmungen nach den vorstehenden Absätzen müssen die betroffenen Bediensteten innerhalb von dreißig Tagen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch einreichen.

Art. 68-quater¹⁶⁶ Besoldung im Falle des Aufstiegs in einen höheren Funktionsrang

(1) Im Falle des vor dem 1. Februar 1981 im Sinne des Art. 5 des Regionalgesetzes vom 26. April 1972, Nr. 10, des Art. 4 des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312, der Art. 15, 17 und 23 des Regionalgesetzes vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 und des Art. 10 des Regionalgesetzes vom 21. Mai 1980, Nr. 7 erfolgten Aufstiegs in einen höheren Funktionsrang wird dem Bediensteten mit Ablauf

¹⁶⁴ Artikel eingefügt durch Art. 58 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁶⁵ Artikel eingefügt durch Art. 59 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

¹⁶⁶ Artikel eingefügt durch Art. 60 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

vom obgenannten Tag zusätzlich zum bezogenen Gehalt ein Betrag zuerkannt, der der Differenz zwischen der Anfangsbesoldung des zuerkannten Ranges und jener des unmittelbar niedrigeren Funktionsranges entspricht.

(2) Der neue, auf diese Weise bestimmte Betrag ist dem wirtschaftlichen Aufstieg anzupassen, der für den Funktionsrang der Einstufung festgelegt ist.

(3) Falls genannte Entlohnungsposition zwischen zwei Klassen oder zwischen einer Klasse und der periodischen Vorrückung oder zwischen zwei periodischen Vorrückungen liegt – unbeschadet der Entrichtung genannten Gehaltes – wird das Personal in die unmittelbar unter dem genannten Gehalt liegende Klasse oder Vorrückung eingestuft. Die Differenz zwischen den beiden Gehältern wird nach der zeitbedingten Auszahlungsaufteilung für den weiteren Besoldungsaufstieg berücksichtigt. Die nach Monaten zeitbedingte Auszahlungsaufteilung der Differenz zwischen den vorgenannten Gehältern entspricht vierundzwanzig Mal der Differenz geteilt durch den Betrag der erreichten Klasse oder Vorrückung.

(4) Das gegenwärtig in das Berufsbild „Dem einfachen Dienst zugeteilte Personal“ eingestufte Personal im zweiten Funktionsrang wird mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den dritten Funktionsrang – Berufsbild „Dem Vorzimmer- und Pförtnerdienst zugeteiltes Personal“ eingestuft. Mit Wirkung vom gleichen Datum wird das Berufsbild „Dem einfachen Dienst zugeteiltes Personal“ gestrichen.

(5) Die im Art. 4 Abs. 9 und 10 des Gesetzes vom 11. Juli 1980, Nr. 312 enthaltene Regelung wird in Bezug auf die ausgeübten und im Besonderen durch die jährlichen Informationsberichte festgelegten Obliegenheiten auf der Grundlage der Gegenüberstellung zwischen den Obliegenheiten der für das Personal eingeführten Berufsbilder und den Obliegenheiten der Range der alten Ordnung auf das betroffene Personal der Region angewandt.

Art. 69¹⁶⁷ Durchführungsverordnungen

(1) Die in den vorstehenden Artikeln erwähnten Durchführungsverordnungen werden innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen.

Art. 70 Aufhebung von Bestimmungen

(1) Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes an ist das Regionalgesetz vom 22. Jänner 1964, Nr. 2 aufgehoben.

(2) Es sind außerdem die Art. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9 und 10 des Regionalgesetzes vom 26. August 1968, Nr. 20, die Art. 2 Abs. 1 und 4 des Regionalgesetzes vom 24. November 1977, Nr. 10 sowie die Bestimmungen auf dem Gebiet der dienst- und besoldungsrechtlichen Stellung des Personals aufgehoben, die mit diesem Gesetz unvereinbar sind.

(3) Die zum Regionalgesetz vom 26. April 1972, Nr. 10 beigelegten Tabellen A und B, die zum Regionalgesetz vom 11. Jänner 1980, Nr. 1 beigelegten Tabellen A und B und die zum Regionalgesetz vom 21. Mai 1980, Nr. 7 beigelegte Tabelle A werden aufgehoben und durch den Einheitsstellenplan des Personals der Region nach der diesem Gesetz beigelegten Tabelle C) ersetzt.

Art. 71 Abfassung des vereinheitlichten Textes der Gesetze über die Ämterordnung und über die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Personals der Region

(1) Der Regionalausschuss ist dazu ermächtigt, den vereinheitlichten Text der geltenden Regionalgesetze betreffend Bestimmungen über die Ämterordnung und über die dienst- und

¹⁶⁷ Artikel ersetzt durch Art. 61 des RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5

besoldungsrechtliche Stellung des Personals der Region abzufassen, ohne dabei Änderungen einzuführen.

(2) Der vereinheitlichte Text wird nach vorhergehendem Beschluss des Regionalausschusses mit Dekret des Präsidenten des Regionalausschusses genehmigt.

Art. 72 Finanzbestimmung

(1) Die aus der Durchführung dieses Gesetzes erwachsenden Ausgaben, die für das Jahr 1983 auf 400 Millionen Lire und für das Jahr 1984 auf 350 Millionen Lire geschätzt werden, werden durch Behebung eines gleich hohen Betrages aus den im Kapitel 670 des Ausgabenvoranschlages der entsprechenden Finanzgebarungen eingetragenen Sonderfonds gedeckt.

Art. 73 Dringlichkeitserklärung

(1) Dieses Gesetz wird laut Art. 55 des Sonderstatuts als dringend erklärt.

Art. 74 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im Amtsblatt der Region in Kraft.

BEILAGE A)¹⁶⁸

BEILAGEN B) - C)¹⁶⁹

¹⁶⁸ Die Beilage wurde durch das RG vom 11. Juni 1987, Nr. 5 ersetzt und durch Art. 64 des RG vom 9. Mai 1991, Nr. 10, durch Art. 3 Abs. 3 des RG vom 29. November 1996, Nr. 5 und durch Art. 7 Abs. 1 des RG vom 27. Februar 1997, Nr. 3 geändert.

¹⁶⁹ Mit DPREg. vom 27. Oktober 2005, Nr. 12/L *Änderung der mit DPREg. vom 25. Februar 2003, Nr. 2/L erlassenen Verordnung betreffend die »Festsetzung der Befugnisse der Organisationseinheiten der Region und der entsprechenden Gliederungen«* wurde im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 eine teilweise Neuorganisation vorgenommen, wobei einige Ämter zusammengelegt und Organisationsstrukturen abgeschafft wurden, deren Zuständigkeiten mit RG vom 17. April 2003, Nr. 3 an die Autonomen Provinzen Trient und Bozen übertragen wurden.

Mit DPREg. vom 16. Juni 2006, Nr. 7/L *Änderung der mit DPREg. vom 27. Oktober 2005, Nr. 12/L erlassenen Verordnung betreffend die »Festsetzung der Befugnisse der Organisationseinheiten der Region und der entsprechenden Gliederungen«* wurde im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des RG vom 21. Juli 2000, Nr. 3 eine weitere Neuorganisation vorgenommen.